

Ziele verfolgt, unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch das besondere Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei, festgestellt oder nicht.

218. Die sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ergebende Rechtslage gelte für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie sei auch einer Differenzierung je nach der Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich.

219. Die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes Verfassungsrang habe, begrenze die im Grundgesetz garantierten Grundrechte, besonders die Nichtdiskriminierung wegen der politischen Anschauungen (Art. 3 Abs. 3) und die Meinungsfreiheit (Art. 5) und stehe nicht in Widerspruch zu Artikel 12 über die freie Berufswahl.

220. Auch die Angestellten im öffentlichen Dienst schuldeten eine ähnliche Treuepflicht, auch wenn an sie weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen seien.

221. Die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland haben unter Hinweis auf das Programm der DKP (Deutsche Kommunistische Partei) erklärt, ihre Ziele seien verfassungsfeindlich, allgemein greife die DKP die bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung an, bekämpfe und diffamiere sie; hieraus haben sie Folgerungen für die von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und von Beamten zu fordernde Treuepflicht gezogen.

222. Das Bundesverwaltungsgericht hat erklärt⁴⁶, die DKP bekämpfe entscheidende Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und strebe eine nach anderen Gesichtspunkten gestaltete Gesellschaftsordnung sowie ein entsprechendes Staatswesen an; sie lehne die Grundprinzipien einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie ab (wie sich dies aus ihren eigenen Äußerungen, der Zielsetzung des auf dem Mannheimer Parteitag vom 20. bis 22. Oktober 1978 beschlossenen Programms und früheren Erklärungen ergebe). Allen diesen Erklärungen sei gemeinsam, daß die DKP das Vermächtnis der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD (Kommunistische Partei Deutschlands) übernommen habe; insbesondere bekenne sie sich zum Marxismus-Leninismus, einer Handlungsanweisung, die nach früherem Sprachgebrauch die "sozialistische Revolution" und die "Diktatur des Proletariats" herbeiführen sollte und jetzt auf die gleichen Ziele unter anderer Bezeichnung gerichtet sei. Das Bekenntnis zu den demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes in der Präambel zum Parteiprogramm stehe in unauflösbarem Widerspruch zu den Zielen dieser Partei.

223. Die DKP greife die geltende Verfassungsordnung nicht nur an und bekämpfe sie, sondern sie diffamiere sie auch. So werde die bestehende Wirtschaftsordnung als "kapitalistische Ausbeuterordnung" bezeichnet; insbesondere sei die Kampagne gegen angebliche Berufsverbote erwähnenswert, die darauf angelegt sei, die Bundesrepublik im Inland und im Ausland zu diskreditieren. Dasselbe gelte für die Diffamierung der Bundesrepublik und ihrer Organe durch den "wiederholten irritierenden Hinweis darauf, daß im westlichen Ausland Kommunisten nicht vom Staatsdienst ferngehalten würden"⁴⁷. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in einem Urteil vom 21. Dezember 1983 (Fall Eckartsberg)⁴⁷ darauf Bezug genommen, daß die DKP negative Erscheinungen des Lebens in der Bundesrepublik herausstelle, wie Arbeitslosigkeit und ungleiche Einkommensverhältnisse; es fehle jede Erörterung des in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegenen Lebensstandards, der freien Entscheidungsmöglichkeiten der Menschen in bezug auf Ausbildung, Berufswahl, Lebensgestaltung und Einkommensverwendung, der genutzten Möglichkeiten zur Vermögensbildung auch für Arbeitnehmer, der Einflußmöglichkeiten frei gebildeter Gewerkschaften und der Möglichkeiten zu politisch oppositionellen Meinungsäußerungen sowie der freien Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften. Das Gericht hat auch die Ziele der DKP als wichtiges Element gewürdigt, wie die zentrale Leitung des Kreditwesens als bedeutende Einflußmöglichkeit auf die erhalten bleibenden Unternehmungen; Artikel 15 des Grundgesetzes (der die Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum zuläßt) sehe eine Sozialisierung des Kreditwesens nicht vor. Obwohl der Niedersächsische Disziplinarhof auf die Berufung hin das Urteil aufgehoben hat, hat er bestätigt, der Tatbestand des Dienstvergehens sei erfüllt; nur nach der Lage des Falles könne kein Schuldvorwurf gemacht werden⁴⁸.

224. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Frage der Verfassungstreue der Beamten zwei wichtige Urteile gesprochen: am 29. Oktober 1981 (Fall Peter)⁴⁹ und am 10. Mai 1984 (Fall Meister)⁵⁰. Beide Fälle betrafen Beamte, die seit mehr als 25 Jahren im Fernmeldedienst der Bundespost beschäftigt waren. Das Gericht hat betont, die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung binde den Beamten in seinem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten. Diese Pflicht binde jeden Beamten ohne Unterschied der Funktion. Einwandfreies Verhalten bei der Erfüllung der Dienstpflichten genüge nicht. In beiden Fällen befand das Gericht auf Grund

der außerdienstlichen politischen Betätigung des Beamten, daß er seine Treuepflicht verletzt habe. Die Zugehörigkeit zur DKP könne je nach Lage des Falles einen ausreichenden oder nicht ausreichenden (im übrigen aber nicht notwendigen) Beweis für eine Verletzung der politischen Treuepflicht darstellen. Jedenfalls sei das aktive Eintreten des Beamten für die DKP oder in ihrem Namen (besonders durch Übernahme eines Parteiambtes oder einer Kandidatur der DKP bei Gemeinde-, Landtags- oder Bundestagswahlen) ein Beweis für die Identifizierung mit verfassungsfeindlichen Zielen und damit die Verletzung der Treuepflicht.

225. Nachdem das Gericht die Zielsetzung der DKP als verfassungsfeindlich befunden hatte, erachtete es die Erklärung des betroffenen Beamten und der Partei selbst, sie beabsichtigten keine gewaltsame Änderung der Verfassung, und die Erklärung des Beamten, Grundlage seines Verfassungsverständnisses sei die freiheitliche demokratische Grundordnung und er sei jederzeit bereit, für deren Erhaltung einzutreten, als nicht rechtserheblich. Wer das Bekenntnis zu einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung ablege, bekenne sich damit auch zu deren Zielen und gegen die Verfassung.

226. Im Fall Meister hat das Bundesverwaltungsgericht aus diesen Gründen das erstinstanzliche Urteil des Bundesdisziplinargerichts abgeändert, das die Erklärungen des Beamten als rechtserheblich anerkannt hatte. Das Bundesdisziplinargericht hatte befunden, solange die politischen Ziele des Beamten sich an der Verfassung ausrichteten und der Beamte eindeutig und ausdrücklich für diesen Staat und diese Verfassung Partei ergreife, könne von ihm nicht verlangt werden, sich von einer nicht verbotenen Partei zu distanzieren.

227. Die Urteile in den Fällen Peter und Meister gehören zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Einerseits haben sie direkt die Politik und Verwaltungspraxis der Behörden in Disziplinarverfahren gegen Beamte beeinflußt, die sich für die DKP und andere Organisationen betätigten, denen die Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele nachgesagt wird. Andererseits haben sie eine Entscheidungsgrundlage für Urteile in zahlreichen Fällen abgegeben, in denen die Entfernung von Beamten aus dem öffentlichen Dienst bestätigt oder angeordnet wurde.

228. In diesem Zusammenhang ist auf mehrere Entscheidungen hinzuweisen, die die Tragweite dieser Rechtsprechung verdeutlichen. So hat der Niedersächsische Disziplinarhof in einem Urteil vom 26. Juni 1985 betreffend einen Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Fall Eckartsberg)⁵¹ befunden, der Beamte habe durch seine aktive Mitwirkung und seine DKP-Kandidatur bei den Kommunalwahlen 1981 seine Treuepflicht verletzt. Jedoch hat das Gericht die Dienstenthebung des Beamten aufgehoben und seine Wiedereinstellung angeordnet, weil er subjektiv seine Treuepflicht nicht schuldhaft verletzt habe, denn das Verhalten der ihn beschäftigenden Landesbehörde habe eine Rechtsunsicherheit geschaffen, auch habe der Beamte erklärt, er werde das Urteil des Gerichts prüfen und berücksichtigen, wenn ihm die DKP erneut eine Kandidatur antragen sollte.

229. Im Anschluß an dieses Urteil hat die Landesregierung von Niedersachsen in einem Rund-erlaß alle Beamten auf zwei Urteile des Niedersächsischen Disziplinarhofs (darunter das Urteil im erwähnten Fall Eckartsberg) über die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung hingewiesen. Besonders hingewiesen wurde auf die Feststellung des Disziplinarhofs, eine Kandidatur für die DKP sei in sich ein Verstoß gegen die Treuepflicht und müsse den Dienstvorsetzten Veranlassung geben, disziplinare Vorermittlungen einzuleiten.

230. Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße, Rheinland-Pfalz, hat in einem Urteil vom 26. Februar 1986 betreffend einen Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Fall Jung)⁵² erklärt, der Beamte habe durch seine Parteiaktivitäten für die DKP vor 1984 durch Ausübung verschiedener Ämter in der DKP eine Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung unterstützt und dadurch seine politische Treuepflicht verletzt und ein Dienstvergehen begangen. Indessen stellte das Gericht fest, das Verhalten des Beamten während seiner 25 Dienstjahre habe nicht in den eigentlich dienstlichen Bereich ausgestrahlt, er sei also weder im Schulunterricht noch in der Begegnung mit Schülern, Eltern, Kollegen und Vorgesetzten als aktives DKP-Mitglied hervorgetreten. Er habe offensichtlich zu keinem Zeitpunkt sein Amt dazu mißbraucht, die ihm anvertrauten Kinder im Sinne kommunistischer Politik zu beeinflussen, und es bestehe somit keine Gefahr, daß sich an seinem Verhalten insoweit in Zukunft etwas ändern könnte; seine dienstlichen Leistungen seien gut, er genieße die Sympathie der Schüler-, der Eltern- und der Lehrerschaft, seit zehn Jahren sei er Mitglied des Personalrats seiner Schule und habe sich außerhalb des Schulbetriebs Verdienste im Rahmen der Lehrerausbildung erworben. Der Beamte habe sich zwar nicht ausdrücklich von der DKP distanziert und damit den Anforderungen an die Erfüllung der Treuepflicht nicht genügt, aber seit nahezu zwei Jahren möglicherweise kein Dienstvergehen mehr begangen, so daß eine Entfernung aus dem Dienst nicht angebracht sei. Das Gericht hat eine Kürzung der Dienstbezüge um 15 Prozent auf die Dauer von drei Jahren angeordnet, damit der Beamte nicht wieder in seine Tätigkeiten vor 1984 zurückfalle; würde er wiederum Tätigkeiten für die DKP wie die im Urteil genannten aufnehmen, so hätte dies zweifellos die Entfernung aus dem Dienst zur Folge.

231. Bei den Gerichtsentscheidungen über die Treuepflicht der Beamten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung fällt auf, daß das in erster Instanz für Disziplinarsachen von Bundesbeamten zuständige Bundesdisziplinargericht in den Fällen Peter und Meister einerseits und in den Fällen anderer Postbeamter (Bastian, Brück, Elsinger, Repp) andererseits eine unterschiedliche Haltung eingenommen hat.

232. Das Bundesdisziplinargericht hat am 26. Juni 1985 das Verfahren gegen einen seit 1977 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Postbeamten (Fall Repp)⁵³ mit der Begründung eingestellt, der Beamte habe sich durch seine Zugehörigkeit zur DKP und seine Tätigkeit für diese Partei keines disziplinar verfolgbaren Verhaltens schuldig gemacht. In früheren Zeiten, besonders während der Weimarer Republik, sei die Treuepflicht relativ strikt geregelt gewesen, so seien nur Verhaltensweisen in und bei Ausübung des Amtes oder durch Mißbrauch des Amtes sowie Bestrebungen, die bestehende Ordnung durch gewaltsame oder illegale Mittel zu ändern, verboten gewesen. Nach der Auffassung des Gerichtes könne die Situation in der Weimarer Republik zur Klärung der Wirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1975 dienen. Es schloß hieraus, ein Beamter, der eine nicht verbotene Partei unterstütze und sich für diese Partei betätige, begehe kein Dienstvergehen, auch wenn er dies durch Mitgliedschaft, Ausübung eines Amtes oder Kandidieren für diese Partei tue.

233. Für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1975 festgestellt: "Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen."

234. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, bei der Treuepflicht müsse nach der Natur der Dienstaufgaben unterschieden werden; was bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst für die Beamten gelte, sei nicht ohne weiteres auf Angestellte und Arbeiter übertragbar. Für die an einen Bewerber im Angestelltenverhältnis zu stellenden Anforderungen sei ausschließlich Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes maßgebend. Wollte man aus den Treuepflichtbestimmungen der Tarifverträge eine für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichmäßige, von ihrer Funktion gelöste besondere politische Treuepflicht ableiten, wären politische Grundrechte der Arbeitnehmer, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit, sich⁵⁴ in einer Partei politisch betätigen zu können, unnötig und unverhältnismäßig eingeschränkt.

235. Bezüglich der Treuepflicht eines Lehreranwärters im Vorbereitungsdienst hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, er brauche nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen werde; es genüge, daß er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnehme und nicht⁵⁵ zu erwarten sei, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen werde⁵⁵. Die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB Spartakus⁵⁶ löse, für sich genommen, keine begründeten Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers aus⁵⁶.

236. Zur Entlassung eines Angestellten im öffentlichen Dienst hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 6. Juni 1984 erklärt, die politische Betätigung eines Angestellten im öffentlichen Dienst (in diesem Fall Kandidatur für die DKP bei einer Kommunalwahl) stelle grundsätzlich nur dann einen personenbedingten Grund für eine ordentliche Kündigung dar, wenn der Angestellte unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Behörde für die von ihm wahrzunehmenden arbeitsmäßigen Funktionen nicht als geeignet angesehen werden könne. Eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen setze voraus, daß das Arbeitsverhältnis durch die⁵⁷ im außerdienstlichen Bereich entfaltete politische Betätigung konkret beeinträchtigt werde⁵⁷.

ANMERKUNGEN

- ¹ Erwerbsbevölkerung (in 1000) 1984: 25 173 000. Quelle: Statistisches Bundesamt.
- ² BVerfGE (Bundesverfassungsgericht), Urteil vom 23. Oktober 1952, 1 BvB 1/51. NJW 1952, S. 1407.
- ³ BVerfGE, Urteil vom 17. August 1956, 1 BvB 2/51. NJW 1956, S. 1393.
- ⁴ BVerfGE, Urteil vom 17. August 1956, Leitsätze 5, 6 u. 8.
- ⁵ BVerfGE, Urteil vom 21. März 1961, 2 BvR 27/60. NJW 1961, S. 723.
- ⁶ BVerfGE, Entscheidung vom 22. Mai 1975, 39 (357-361).
- ⁷ Bundesbeamtengesetz, in Kraft getreten am 1. September 1953, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 6. März 1985 in einer ab 1. März 1985 geltenden Neufassung.
- ⁸ Beamtenrechtsrahmengesetz, in Kraft getreten am 1. September 1957, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 6. März 1985 in einer am 1. März 1985 in Kraft getretenen Neufassung.
- ⁹ Siehe z.B. die Beamtengesetze: Bayern (17. November 1978), Niedersachsen (28. September 1978), Nordrhein-Westfalen (1. Mai 1981).
- ¹⁰ Siehe insbesondere §§ 2 (Abs. 2), 3 u. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 2 Abs. 2 bestimmt, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist.
- ¹¹ Die Ruhestandsversorgung der Beamten und Richter ist im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 24. August 1976 geregelt.
- ¹² Bundesdisziplinarordnung vom 20. Juli 1967 und Disziplinarordnungen der Länder (siehe auch Abs. 167).
- ¹³ "La gestion du personnel public en République fédérale d'Allemagne", von Ministerialrat Dr. Hans Joachim vom Oertzen, Bonn, in "Revue internationale des sciences administratives" 2/1983, S. 215-222.
- ¹⁴ Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. April 1961 in der Fassung vom 12. Dezember 1984, §§ 1, 2 u. 3.
- ¹⁵ Manteltarifvertrag Bund (MTB) für Arbeiter im Bundesdienst.
- ¹⁶ Manteltarifvertrag Länder (MTL).
- ¹⁷ Reinhard Mußnug: "Der Zugang zum öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland", in "Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten"; Duncker und Humblott: "Schriften zum öffentlichen Recht", Bd. 379, S. 417 u. 418.
- ¹⁸ Von Oertzen, op.cit., S. 125.
- ¹⁹ Bundesanstalt für Arbeit, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, bei AB 88, S. 428.
- ²⁰ R. Mußnug, op.cit., S. 424-428.
- ²¹ E.W. Böckenförde: "Rechtsstaatliche politische Selbstverteidigung als Problem" in "Extremisten und öffentlicher Dienst", Nomos, S. 23. Siehe auch: Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Cour (85) 33, Memorial of the Government of the Federal Republik of Germany (Fall Kosiek), Abs. 25 u. 29.

- 22 R. Mußgnug, op.cit., S. 430.
- 23 Ders., S. 430-431.
- 24 §§ 21-32 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 25 § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4.
- 26 § 32 Abs. 2.
- 27 Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974, § 78 Abs. 1. Das Gesetz enthält direkt für die Länder geltende Vorschriften und Rahmenvorschriften für die Länder. Siehe auch von Oertzen, op.cit., S. 221.
- 28 Kündigungsschutzgesetz vom 25. August 1969.
- 29 § 40 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes: "Der Beamte hat einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten."
- 30 § 77 Abs. 1, zweiter Satz, u. § 45 Abs. 1 zweiter Satz.
- 31 § 77 Abs. 2 u. § 45 Abs. 2.
- 32 BVerfGE, 39, 339. Bekannt als "Radikalenbeschluß".
- 33 Böckenförde, op.cit., S. 2-39.
- 34 Gerhard Anschütz, "Die Verfassung des Deutschen Reichs", 14. Auflage, 1933, S. 602-607.
- 35 Böckenförde, op.cit., S. 19, Fußnote 15.
- 36 Ders., S. 19 u. 20.
- 37 Ders., S. 21.
- 38 Andreas Sattler: "Die rechtliche Bedeutung der Entscheidung für die streitbare Demokratie", Nomos, 1982.
- 39 Ders.
- 40 Böckenförde, op.cit., S. 21-23.
- 41 Ders., S. 23: "Gewährbieteklausel und Bekennens- und Eintretenspflicht der Beamtengesetze".
- 42 Siehe Abs. 224 ff.
- 43 Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 6, S. 45, 19. Januar 1979; vollständiger Text mit Begründung als Anhang.
- 44 Ähnliche Änderung in § 45 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 45 BVerfGE, 39, 339.
- 46 BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1981. NJW 1982, 779.
- 47 Verwaltungsgericht Hannover, Entscheidung vom 21. Dezember 1983.
- 48 Siehe Abs. 228.
- 49 Urteil vom 29. Oktober 1981, op.cit.
- 50 BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1984. DVBL 1984, 955.
- 51 NDH A(1) 4/84.
- 52 3K 1/85.

53 BDiG I VL 25/83.

54 BAG, Urteil vom 31. März 1976. Die Einstellungsbehörde hat im Einstellungsprozeß den Sachverhalt darzulegen und bei Bestreiten des Bewerbers die Behauptungen zu beweisen, auf die sie die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers stützt. BAG, Urteil vom 29. Juli 1982.

55 BAG, Urteil vom 9. Dezember 1981.

56 BAG, Urteil vom 5. August 1982.

57 BAG, Urteil vom 6. Juni 1984, NJW 1985, S. 507.

KAPITEL 6

DIE VORGEBRACHTEN BEHAUPTUNGEN UND DARAUf BEZÜGLICHEN UNTERLAGEN

Behauptungen des WGB

237. In seiner Beschwerde vom 13. Juni 1984 hat der Weltgewerkschaftsbund behauptet, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland habe es unterlassen, die mit der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch die Bundesrepublik Deutschland sei das Ergebnis diskriminierender Praktiken, die gegenwärtig gegenüber öffentlich Bediensteten und Bewerbern um Stellen im öffentlichen Dienst aus politischen Gründen angewendet würden.

238. Der WGB erinnerte daran, daß der Verwaltungsrat auf seiner 211. Tagung im November 1979 eine frühere Beschwerde des WGB in der gleichen Angelegenheit erörtert und das Verfahren auf der Grundlage des Berichts des von ihm zur Prüfung der Beschwerde eingesetzten Ausschusses vom 15. Juni 1979 für abgeschlossen erklärt hatte. Die Regierung der Bundesrepublik habe seit-her keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, Gesetzgebung oder Praxis dem Übereinkommen anzupassen.

239. Zur Unterstützung seines Vorbringens verwies der WGB auf die Bemerkungen über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 111 in der Bundesrepublik Deutschland, die der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in seinem Bericht an die Konferenztagung 1983 dargelegt hatte². Trotz dieser Bemerkungen habe die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weiterhin versucht, durch irri-ge Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 111 (Erfordernisse einer bestimmten Beschäftigung) und Artikel 4 (Betätigung gegen die Sicherheit des Staates) ihre im Widerspruch zu dem Übereinkommen stehenden diskriminierenden Praktiken zu rechtfertigen.

240. Der WGB hat behauptet, seit 1979 habe es mehrere hundert Fälle diskriminierender Maßnahmen zum Nachteil von Bewerbern um Stellen im öffentlichen Dienst oder öffentlich Bediensteten gegeben. Zwischen Herbst 1983 und Februar 1984 habe es neue Disziplinargerichtsentscheidungen in zwölf Fällen und neue Disziplinarmaßnahmen in 17 Fällen gegeben.

241. Der WGB hat erklärt, die diskriminierenden Praktiken seien von den betroffenen Arbeitnehmern und von Gewerkschaftstagen in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt worden. Er hat Entschließungen kurz zuvor abgehaltener Kongresse der Deutschen Postgewerkschaft, der IG Metall, der IG Druck und Papier und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft übermittelt.

Vom WGB beigebrachte Informationen und Unterlagen

242. In seiner Beschwerde und den beigelegten Unterlagen hat der WGB 79 Personen benannt, die von diskriminierenden Maßnahmen betroffen gewesen seien, und Einzelheiten über ihre Fälle angeführt. Dabei handelte es sich meist um Beamte auf Lebenszeit, in anderen Fällen um Beamte auf Probe, Bewerber für den öffentlichen Dienst oder Angestellte. Vierundzwanzig Fälle betrafen die Bundespost, fünf betrafen andere Bundesbehörden und 41 den Lehrerberuf. Zwei der restlichen neun Fälle betrafen Personen im Kirchendienst. Die Maßnahmen, die gegen eine Reihe dieser Personen getroffen worden seien, reichten von der Entlassung über die angedrohte Entlassung, die Nichteinstellung, die Versetzung und die angedrohte Versetzung bis zur Nichtbeförderung. In anderen Fällen wurden Disziplinarverfahren, die Androhung von Disziplinaruntersuchungen oder ein Sicherheitsgespräch erwähnt.

243. Nach den beigebrachten Informationen waren die Gründe für die getroffenen Maßnahmen meist die Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) und Tätigkeiten für diese Partei, wie die Kandidatur bei Parlaments- oder Gemeindewahlen, in einigen Fällen auch die Teilnahme an Tätigkeiten anderer Organisationen oder an öffentlichen Kundgebungen oder die Unterzeichnung öffentlicher Aufrufe.

244. Zusammen mit seiner Beschwerde hat der WGB Unterlagen über einige von ihm erwähnte Fälle eingereicht, darunter offizielle Mitteilungen, Gerichtsurteile sowie Analysen und Beschreibungen von Disziplinarverfahren. Insbesondere übermittelte er eine eingehende Analyse des Urteils vom 29. Oktober 1981, mit dem das Bundesverwaltungsgericht die Entlassung des Fernmeldetechnikers Hans Peter aus dem Bundespostdienst angeordnet hatte⁵. Auf die Einladung des Ausschusses hin, weitere Informationen und Bemerkungen beizubringen, übermittelte der WGB eine Analyse der aktuellen Rechtsprechung⁴ und Hinweise auf eine Debatte im Bundestag im Januar 1986⁷ sowie auf die Berichte des Ausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in den Jahren 1981, 1982 und 1983⁶.

245. Wie in Kapitel 2 erwähnt wurde, hat der WGB auf der zweiten Tagung des Ausschusses sechs Zeugen vorgestellt; vier davon waren durch Maßnahmen in Anwendung der Vorschriften über die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung betroffen gewesen, die übrigen beiden waren Rechtssachverständige. Während der Zeugenanhörungen überreichte der WGB mehrere weitere Dokumente, darunter eine Veröffentlichung der Deutschen Postgewerkschaft⁷ und Informationen über Maßnahmen betreffend den öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg⁸.

246. Ende Juni 1986 hat der WGB weitere Bemerkungen vorgelegt, die sich auf die Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausschuss bezogen; ein Anhang hierzu enthielt Stellungnahmen zu den Antworten der Regierung auf Fragen im Bundestag⁹ und Auszüge aus juristischen Texten. In seiner Stellungnahme merkte der WGB an, in allen vor den Ausschuss gebrachten Fällen seien die Maßnahmen der Regierung der Bundesrepublik oder der Länder ausschließlich durch die politischen Meinungen der Betroffenen bestimmt gewesen. Die Mitteilung des WGB enthielt ausführliche Stellungnahmen zu mehreren Fragen: zur besonderen Lage der Bundesrepublik und den Lehrern aus der Weimarer Republik; zur Totalitarismuskonzeption; zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Berufsverbote; zur Verfälschung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; zur Auslegung der Normen des Übereinkommens Nr. 111; zur Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges; zu den Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Spionagevorwurf; zur "Liberalität" der Berufsverbotepraxis in der Bundesrepublik im Vergleich zu der Praxis anderer Länder.

247. Der WGB stimmte der Feststellung der Regierung in ihrer Mitteilung von März 1986 zu, daß ein demokratisch überzeugter Beamtenapparat zu den Garantien für eine freiheitliche Demokratie gehöre. Nach der Meinung des WGB lasse sich aber eine solche demokratische Überzeugung nicht dadurch erreichen, daß öffentlich Bediensteten die politischen Grundrechte aberkannt würden und ihnen das Recht verwehrt werde, die politische Auffassung einer, wenn auch grundsätzlichen, in der Bundesrepublik Deutschland gleichwohl legalen Oppositionspartei zu teilen oder sich in Organisationen und Bewegungen politisch zu engagieren, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als "verfassungsfeindlich" deklarieren.

248. Der WGB erklärte, die Weimarer Republik sei nicht daran zugrunde gegangen, daß es ihr an ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz der Verfassungsordnung gefehlt habe oder daß sie keine Berufsverbote erlassen habe. Häufig sei vom Instrument des Verbots politischer Organisationen Gebrauch gemacht worden. Der Einsatz dieses Instruments, vor allem aber auch die politische Strafjustiz, habe sich indes gegen Ende der Weimarer Republik fast ausschließlich gegen die Organisationen der politischen Linken gerichtet. Berufsverbote seien ebenfalls bereits in der Weimarer Republik praktiziert worden. Die von den sozialdemokratischen Regierungen Preußens und Hamburgs erlassenen Beschlüsse, die die Mitgliedschaft von Beamten in der NSDAP oder in der KPD als Verletzung der Treuepflicht werteten, hätten den Einfluß der NSDAP innerhalb des Beamtenapparates nicht zurückzudrängen vermocht. Beamte, die der NSDAP angehörten, seien kaum entlassen worden; dafür habe man, insbesondere nachdem 1932 das Verbot im Hinblick auf die NSDAP aufgehoben war, zahlreiche höhere Beamte, die Mitglieder der SPD waren, durch "national" eingestellte Personen ersetzt. Die wenigen KPD-Mitglieder seien ohnehin bereits entlassen worden. Die Berufsverbotepraxis gegen Ende der Weimarer Republik habe damit die Säuberungsmaßnahme nach der Machtergreifung durch die Faschisten 1933 mit vorbereitet. Gerade die "Lehren aus der Geschichte" sprächen gegen die Berufsverbotepraxis.

249. Der WGB erklärte, die Identifizierung von Faschismus und Kommunismus im Sinne der Totalitarismuskonzeption werde in der Bundesrepublik in besonders hartnäckiger Form zur politischen Diskriminierung der Kommunisten betrieben. Diese Doktrin habe keine Verankerung in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Kommunisten seien in dem von den Besatzungsmächten eingesetzten Parlamentarischen Rat an der Erarbeitung des Entwurfs einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland beteiligt gewesen. Demgegenüber sei kaum ein Grundzug der Verfassung so deutlich, wie die Absage an eine faschistische Herrschaftsordnung. Es gebe folglich keine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Identifizierung von Faschisten und Sozialisten oder Kommunisten.

250. Der WGB bemerkte, die Behauptung der Regierung, die vom Berufsverbot betroffenen Personen wollten die Menschenrechte abschaffen und die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen, sei bei den Zeugenanhörungen des Ausschusses in keiner Weise bestätigt worden. Selbst die von der Regierung benannten Zeugen hätten festgestellt, die angeblichen Menschenrechtsverletzungen bestünden ausschließlich darin, daß die Betroffenen sich nicht von ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Gesinnung zu distanzieren bereit seien. Die Regierung begründe ihre Behauptung nicht mit dem persönlichen Verhalten, sondern behaupte vielmehr, die Partei, der die Betroffenen angehörten oder naheständen, ziele darauf ab, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es gebe aber keine Entscheidung des nach bundesdeutschem Verfassungsrecht allein zuständigen Bundesverfassungsgerichts, die Ziele der DKP seien mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes verhalte sich die Regierung so, als ob eine Verbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen die DKP ergangen sei. Vor 1972 sei es allgemeine Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur gewesen, daß eine solche Praxis verfassungswidrig sei. Zu diesem Ergebnis sei auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 14. März 1973 betreffend einen Soldaten gelangt. Das Gericht habe befunden, Maßnahmen wegen seiner Mitgliedschaft und Betätigung in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei verstießen gegen Artikel 3 Absatz 3 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 5 Absatz 1 (Freiheit der Meinungsäußerung) sowie gegen das Parteienprivileg des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes. Das Bundesverwaltungsgericht habe hervorgehoben, vor dem Verbot einer Partei könne sich niemand zum Nachteil eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes darauf berufen, die noch nicht verbotene Partei sei verfassungswidrig oder setze sich jedenfalls nicht für die bestehende demokratische Staatsverfassung ein, oder die Mitgliedschaft und Betätigung in ihr sei nicht mit einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Diese Entscheidung sei zugunsten eines Offiziers ergangen, der Mitglied der NPD war. Knapp zwei Jahre später, am 6. Februar 1975, habe ein anderer Senat desselben Bundesverwaltungsgerichts den diametral entgegengesetzten Standpunkt bezogen: die Ablehnung einer Lehramtsbewerberin wegen ihrer Mitgliedschaft in der DKP sei für rechtmäßig befunden worden. Kurz danach sei das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 22. Mai 1975 zu der Feststellung gelangt, daß die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen aber verfassungsfeindlichen Partei ein Stück des Verhaltens sein könne, das die Einstellungsbehörde bei der Prüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers zu berücksichtigen habe. Der WGB hat angemerkt, obwohl das Grundgesetz Zwischenstufen zwischen dem Verbot einer Partei nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes und der Gewährleistung ihrer Betätigungsfreiheit nicht kenne, konstruiere das Bundesverfassungsgericht vermittels des Begriffs der "Verfassungsfeindlichkeit" einen Graubereich, in dem die jeweils betroffene Partei, ihre Mitglieder und Anhänger vom Schutz der grundgesetzlichen Freiheitsgewährleistungen weitgehend ausgenommen seien.

251. Der WGB hat vorgebracht, auch die Annahme einer gegenüber anderen Staatsbürgern gesteigerten Verfassungstreuepflicht öffentlich Bediensteter könne ein nach dem Grundgesetz verfassungsmäßiges Verhalten nicht zu einem illegalen verfassungsfeindlichen Verhalten werden lassen oder den Einstellungsbehörden eine vom Grundgesetz nicht vorgesehene Beurteilungskompetenz hinsichtlich der Verfassungskonformität politischer Parteien verschaffen. Es erscheine als Widerspruch, daß die Treue zur Verfassung gerade dadurch verletzt werden solle, daß Beamte Grundrechte wahrnähmen, die eben diese Verfassung einräume. Zudem habe die Regierung ihre Behauptung, die DKP sei auf eine Aufhebung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus, durch keine einzige programmatische Aussage dieser Partei stützen können.

252. Der WGB merkte an, nach den Regeln für die Auslegung internationaler Verträge im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen (Artikel 31 und 32) müsse das Übereinkommen Nr. 111 zunächst nach dem Vertragswortlaut selbst ausgelegt werden. Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens enthalte eine präzise Legaldefinition der Diskriminierung. Bedeutung für die genaue Inhaltsbestimmung hätten diejenigen Organe, die sich auf Grund der IAO-Verfassung mit der Auslegung von Übereinkommen beschäftigen, hier insbesondere der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen gemäß Artikel 22 der IAO-Verfassung und die im Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 24 der IAO-Verfassung eingesetzten Ausschüsse. Diese Organe berührten nicht die Souveränität des jeweiligen Staates. Eine Auslegung des Übereinkommens Nr. 111 auf der Grundlage unbestimmter Rechtsbegriffe in anderen internationalen Verträgen, die zu einem Ergebnis führe, das die Anknüpfung von Differenzierungen an die konkrete Funktion im Staatsbereich ausschließt, wäre überdies "hinsichtlich des Gegenstands und Zwecks" des Übereinkommens nicht zulässig (Wiener Vertragsrechtsübereinkommen, Artikel 31 Ziffer 1). Überdies sei, als die Bundesrepublik Deutschland 1961 das Übereinkommen ratifizierte, sowohl in der herrschenden Lehre als auch in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis unbestritten gewesen, daß die Mitgliedschaft in politischen Parteien nur dann einen Grund für den Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst darstelle, wenn die Partei nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt sei oder der Betroffene die entsprechende Grundrechtsausübung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt habe. Im Jahre der Ratifikation sei auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen, die diesen Rechtszustand bestätigt habe

(BVerfGE, S. 296 ff.). Die vor dem Verbot der KPD im Jahre 1956 aufgekommene Entscheidung von "verfassungsfeindlich" und "verfassungswidrig" sei ausdrücklich beseitigt worden. Sie sei in Lehre und Rechtsprechung erst nach dem Radikalenerlaß von 1972 wiedergekehrt. Es sei also davon auszugehen, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 von einem Verständnis des Vertragsinhalts ausgegangen sei, das mit der heutigen Interpretation des Vertragswortlauts durch die Überwachungsorgane der IAO vereinbar war.

253. Der WGB bemerkte, die Regierung sehe in der Mitgliedschaft in der DKP sowie in Aktivitäten für diese Partei unter Einschluß der Kandidatur zu öffentlichen Ämtern einen Angriff auf die Sicherheit des Staates. Sie habe aber in keinem konkreten Fall erklären können, worin die Gefährdung der Staatssicherheit bestehe, die von der Aktivität der vom öffentlichen Dienst ausgeschlossenen Personen ausgehen solle. Zusätzlich habe die Regierung die Theorie einer Sicherheitsgefährdung im Spannungsfall aufgestellt. Dieses Risiko unterstelle sie gleichermaßen dem Lehrer, dem Zöllner, dem Postbediensteten und dem Eisenbahner, wenn deren Ideen sich denen der DKP annäherten oder auch nur annähern könnten. Das Gutachten von Professor Doehring gehe noch einen Schritt weiter und bezichtige die DKP der Spionage für fremde Mächte. Der WGB weise die Verdächtigung, Mitglieder der DKP, die im Bereich des öffentlichen Dienstes ihren Lebensunterhalt verdienen, wirkten als Spione und gefährdeten die Sicherheit des Staates, als Verleumdung und Diskriminierung scharf zurück.

254. Unter Hinweis auf zwei in der Bundesrepublik erschienene rechtsvergleichende Studien (Doehring u.a.: Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten, Berlin, 1980; Böckenförde, Tomuschat, Umbach: Extremisten und öffentlicher Dienst, Baden-Baden 1981) erklärte der WGB, im Gegensatz zu der Lesart von Professor Doehring verdeutlichten die einzelnen Länderberichte in diesen Untersuchungen gerade, daß das in der Bundesrepublik Deutschland herausgebildete behördliche und juristische Instrumentarium der Diskriminierung von Beamtenbewerbern wegen ihrer politischen Anschauung in den behandelten Ländern kaum ein entsprechendes Gegenstück finde. In seiner rechtsvergleichenden Schlußanalyse gelange Professor Tomuschat zu der Einschätzung, daß ein beamtenrechtliches Treuegebot, sofern es in den nationalen Rechtsordnungen der untersuchten Länder überhaupt existiere, stets nur funktionell amtsbezogen verstanden werde; von diesem westeuropäischen Generalnenner hebe sich die Bundesrepublik mit ihrer generellen Treuepflicht signifikant ab. Die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland helfe den Betroffenen wenig, wenn die höhere Verwaltungsgerichtsbarkeit die Praxis der Berufsverbote legitimiere.

255. Zum Einwand der Regierung, der innerstaatliche Rechtsweg sei noch nicht erschöpft, mache der WGB geltend, die Verfahrensordnung in der Verfassung der IAO sehe - im Gegensatz zur Europäischen Konvention über Menschenrechte und zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte - keine Bestimmung vor, die die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges vorschreibe. Folglich gelte diese Regel nicht im vorliegenden Verfahren. Aber selbst wenn sie gelten sollte, müsse sie im vorliegenden Fall als erfüllt gelten. Zum einen liege die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 vor; zum anderen habe das Bundesverfassungsgericht seine grundsätzliche Billigung der Berufsverbotsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck gebracht (Bundesverfassungsgericht, NJW 1981, S. 2683).

Informationen und Unterlagen aus anderen Quellen

256. In Kapitel 2 wurden die Beschlüsse des Ausschusses erwähnt, Informationen aus anderen Quellen als vom WGB und von der betroffenen Regierung einzuholen und auch Mitteilungen von Personen und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Demzufolge hatte der Ausschuß ein sehr umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, meist mit näheren Angaben über die Anwendung der Vorschriften betreffend die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Einzelfällen. Diese Informationen stammen direkt von den Betroffenen oder ihren Rechtsbeiständen, von Vertretungsgewerkschaften öffentlich Bediensteter (insbesondere Postbedienstete und Lehrer) und von mehreren nichtstaatlichen Organisationen, die Kampagnen gegen die "Berufsverbote" betreiben.

257. Der Ausschuß hat eine Mitteilung von einem Rechtsanwalt, Dr. Siemantel, im Auftrag der DKP erhalten. Darin heißt es, selbst die Bundesregierung behaupte nicht, die DKP empfehle die Anwendung gewalttätiger Methoden; das Parteiprogramm lasse deutlich erkennen, daß die DKP ihr letztendliches Ziel, eine sozialistische Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik, nicht mittels Putsch und Verschwörung erreichen wolle, sondern daß sie im Gegenteil einen solchen Weg ausdrücklich ablehne. Die DKP achte mit ihren Zielen und ihrem Verhalten auch diejenigen Elemente der Grundordnung, die gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht änderungsfähig sind.

258. Das Informationsgut über Einzelfälle enthält oft einschlägige Unterlagen, wie Kündigungsschreiben oder Mitteilungen der Dienstenthebung, Beschwerden und andere Eingaben in Gerichtsverfahren und Gerichtsurteile. Es finden sich Erklärungen offizieller Organe, wie Länderparlamente oder Gemeindeversammlungen, von Gewerkschaften oder Personalräten, Vertretern politischer Parteien, Elternbeiräten und anderen Bürgergruppen sowie Presseartikel. Ferner liegen Veröffentlichungen von Gewerkschaften oder nichtstaatlichen Organisationen zur Dokumentierung einzelner Fälle oder Fallgruppen vor¹⁰. Die "Bürgerinitiative gegen Berufsverbote", Freiburg, hat auf der Grundlage rechnergespeicherter Daten Kurzbeschreibungen von rund 600 Fällen mitgeteilt, in denen Personen in ihrer Beschäftigung oder ihrem Beruf durch Maßnahmen wegen ihrer politischen Zugehörigkeit oder Betätigung betroffen waren. Viele dieser Fälle lagen in den 1970er Jahren; in rund 250 Fällen dagegen waren die Maßnahmen seit 1979, als die abgeänderten Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bundesbediensteten verabschiedet wurden, eingeleitet oder von Instanzen der Exekutive oder Rechtsprechung weiter behandelt worden.

259. Während der Anhörung des in Vertretung der bayerischen Behörden aussagenden Zeugen fragte der Vertreter des WGB nach Informationen über zwei Personen, denen die Beschäftigung im öffentlichen Dienst Bayerns verweigert worden sei. Ausführliche Informationen über diese Fälle wurden später von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt. Wie in Kapitel 2 erwähnt, hat der Ausschuß ferner beschlossen, die in zwei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Fällen verfügbaren öffentlichen Dokumente mit zu berücksichtigen¹¹.

Zusammenfassende Analyse der dokumentarisch belegten Fälle

260. Eine Analyse der Daten, die der Ausschuß während seiner Ermittlungen über die Zahl der Personen, die in ihrer Beschäftigung oder ihrem Beruf durch Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer politischen Zugehörigkeit oder Betätigung betroffen wurden, aus verschiedenen Quellen erhalten hat, enthält das Kapitel 9.

261. Es folgt eine tabellarische Kurzübersicht über 73 Fälle, für die dem Ausschuß dokumentierte Informationen aus den vorstehend erwähnten Quellen zugegangen sind, sowie anschließend eine Kurzdarstellung des Tatbestandes in 15 ausgewählten Fällen (diese sind in der Tabelle mit einem Stern bezeichnet). Das Material berücksichtigt die Informationen, die bis zur dritten Tagung des Ausschusses im November 1986 eingegangen waren.

262. In etwa drei Fünfteln der in dieser Tabelle erwähnten Fälle waren die Disziplinarverfahren oder sonstigen einschlägigen Maßnahmen ab 1982 eingeleitet worden.

263. Bei allen in der Tabelle erwähnten Fällen geht es um die Erfüllung der Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; sie haben ihren Ursprung darin, daß der Betroffene sich innerhalb einer Partei oder Organisation betätigt, ihr angehört oder Beziehungen zu ihr gehabt hat, deren Ziele als verfassungsfeindlich galten. Die meisten Fälle betreffen die Mitgliedschaft und Betätigung in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). In vereinzelt Fällen geht es um Beziehungen zu anderen kommunistischen Organisationen¹², nämlich dem Kommunistischen Bund Westdeutschlands und dem Bund Westdeutscher Kommunisten¹³. Mehrere Fälle betreffen Personen, die sich in studentischen Organisationen im sozialdemokratischen politischen Spektrum betätigt haben¹⁴. Ein Fall entstand durch Betätigung in der als kommunistisch beeinflusst geltenden Vereinigung Demokratischer Juristen¹⁵. Andere Fälle haben ihren Ursprung in Tätigkeiten in der Deutschen Friedensunion¹⁶ oder in Organisationen von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen¹⁷. Zwei Fälle in der Tabelle betreffen Aktivisten in der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD).

264. In einigen Fällen haben die Betroffenen die Tätigkeiten, mit denen ihre Beziehungen zur jeweiligen Partei oder Organisation erwiesen werden sollten, bestritten. In anderen Fällen beruhten die getroffenen Maßnahmen auf einer Weigerung, Fragen wegen der Mitgliedschaft in der DKP zu beantworten.

265. Die Begründungen der getroffenen Maßnahmen. Der zentrale Vorwurf gegen Personen, die wegen mangelnder Treue zur Grundordnung nicht zum öffentlichen Dienst zugelassen wurden oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden sollten, war ihre unmittelbare oder mittelbare Identifizierung mit einer Partei mit für verfassungsfeindlich gehaltenen Zielen. Innerhalb dieses Rahmens haben vielfältige Handlungen oder Unterlassungen als Indizien für eine Verletzung der Treuepflicht gegolten, bei Bewerbern für das Fehlen der Gewähr, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten würden. So finden sich bezüglich der Beziehungen zur DKP - hierum geht es in den meisten dem Ausschuß mit Belegen zur Kenntnis gebrachten Fällen - Behauptungen der folgenden Art: mutmaßliche Betätigung in der DKP oder für diese Partei

und Weigerung, Fragen hierüber zu beantworten und sich von der Partei zu distanzieren; Tätigkeiten für eine angeblich der Partei nahestehende oder von ihr beeinflusste Organisation; frühere Tätigkeiten während des Studiums für eine von der DKP beeinflusste Organisation; Mitgliedschaft in der DKP; Beteiligung an Parteitätigkeiten wie Teilnahme an DKP-Versammlungen, Auftreten als Redner auf solchen Versammlungen, Verfassung von Beiträgen für Parteiveröffentlichungen, Verteilung von Parteiveröffentlichungen, Geldsammlung für die Partei oder Antragstellung auf Genehmigung eines Partei-Informationsstands an öffentlichem Ort; Übernahme von Ämtern in der DKP; Wahlkandidaturen für die DKP; Übernahme eines DKP-Mandats in einem Gemeinderat. Im Einzelfall findet sich gewöhnlich eine Kombination solcher Unterstellungen.

266. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von Mai 1975 erklärt, Beamte müssen sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, könne ein Teil des Verhaltens sein, das für die Beurteilung erheblich sein könne, ob ein Bewerber für den öffentlichen Dienst jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde. In dem Rechtsgutachten von Professor Doehring, das die Bundesregierung beim Ausschuß eingereicht hat, heißt es, wenn ein Bewerber für den öffentlichen Dienst erkläre, er werde - in Kenntnis der Grundsätze der DKP - an dieser politischen Bindung festhalten, dann wäre eine Ablehnung seiner Bewerbung gerechtfertigt. Der Bundesdisziplinaranwalt wurde während der Anhörungen vor dem Ausschuß nach seiner Stellungnahme zu dieser Erklärung befragt; er antwortete, die Mitgliedschaft in einer Partei wie der DKP, die von ihren Mitgliedern, auch wenn sie Beamte seien, eine besondere Aktivität¹⁸ verlange, könne bei der Eignungsprüfung eines Bewerbers eine entscheidende Bedeutung haben¹⁹. Weiter führte er aus, das Bundesverwaltungsgericht habe die Frage offengelassen, ob die bloße Mitgliedschaft eines Beamten in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen eine Verletzung der Treuepflicht darstellen könnte²⁰. Der als Vertreter der Behörden von Baden-Württemberg aussagende Zeuge hat erklärt, in allen in seinem Land aufgetretenen Fällen der Ablehnung von Bewerbern oder der Entlassung sei es um Aktivitäten über die bloße Mitgliedschaft hinaus gegangen, so daß kein Anlaß zu der Entscheidung bestanden habe, ob die bloße Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen mit der Treuepflicht unvereinbar sei²⁰. Der als Vertreter der Behörden Bayerns aussagende Zeuge hat erklärt, die bloße Mitgliedschaft bei der DKP oder NPD genüge nicht für die Ablehnung eines Bewerbers oder die Entfernung aus dem Dienst, sondern in jedem Einzelfall müßten Tatsachen vorliegen, die zeigten, daß der Betroffene Bestrebungen gegen die Verfassungsordnung unterstütze; dieses Erfordernis sei durch die Rechtsprechung bestätigt²¹. Der als Vertreter der Behörden von Niedersachsen aussagende Zeuge hat erklärt, die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei gelte als Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen. Gebe ein Bewerber die Mitgliedschaft zu, dann werde er gefragt, ob er die Ziele der Partei unterstützen und sich zu eigen machen wolle²². Die Behörden Niedersachsens haben dem Ausschuß während seines Besuchs in der Bundesrepublik mitgeteilt, ein Bewerber, der sich von den Zielen einer solchen Organisation lossage, könne angenommen werden, aber nicht wenn er an ihnen festhalte. Der Verfassungsschutzbericht von Rheinland-Pfalz für 1985 führt die Umstände auf, die bei der Feststellung berücksichtigt werden, ob die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen zu dem Schluß berechtigt, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst nicht die Gewähr der Verfassungstreue bietet; dazu gehören der freiwillige Parteibeitritt, die fehlende Distanzierung²³ von den verfassungsfeindlichen Zielen der Partei und die Fortsetzung der Mitgliedschaft²³.

267. Hinweise auf die Bedeutung, die der Parteimitgliedschaft beigemessen wird, finden sich in einigen der vor dem Ausschuß belegten Fälle. So wurde Reinhilde Engel, in Baden-Württemberg seit 1972 als Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Probe beschäftigt, im Juni 1981 entlassen, weil sie angeblich zumindest von 1973 bis 1975 Mitglied der DKP gewesen sei und weil sie es abgelehnt habe, Fragen über ihr derzeitiges Verhältnis zur Partei zu beantworten und sich von ihren Zielen zu distanzieren. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die Entlassung im Dezember 1984 aufgehoben, weil die nichtaktive Mitgliedschaft eines Beamten in einer gesetzlich zugelassenen Partei die Treuepflicht nicht verletze. Die Landesregierung hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im Fall Gesa Groeneveld, einer Sozialarbeiterin im Angestelltenverhältnis in Esslingen, Baden-Württemberg, hat das Landesratsamt als Dienstherr in einer Pressemitteilung erklärt, es wäre bereit gewesen, das Entlassungsverfahren einzustellen, wenn Frau Groeneveld sich bereit erklärt hätte, für die Zukunft auf die Mitgliedschaft in der DKP und auf Aktivitäten für die DKP zu verzichten. In einer Reihe von Schreiben, die zwischen 1983 und 1985 an die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) betreffend Disziplinarverfahren gegen Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Rheinland-Pfalz gerichtet waren, hat der Regierungspräsident von Rheinhessen-Pfalz erklärt, die Mitgliedschaft in der DKP oder der NPD verletze die Pflicht des Beamten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Astrid Weber wurde 1983 in Rheinland-Pfalz nicht als Lehrerin eingestellt, weil sie die Frage nach ihrer gegenwärtigen Mitgliedschaft in der DKP nicht eindeutig beantwortet hatte; im Ablehnungsschreiben hieß es, das Bundesverwaltungsgericht habe in mehreren Beschlüssen 1982

ausgeführt, daß in solchen Fällen die erforderliche Grundlage für eine Überzeugung von der künftigen Verfassungstreue des Bewerbers nicht habe gewonnen werden können. Gegen Thomas Bürger und Rainald Königs, Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe in Schleswig-Holstein, wurde das Entlassungsverfahren eingeleitet, weil sie der Mitgliedschaft in der DKP verdächtigt wurden und es ablehnten, Fragen über diese Mitgliedschaft zu beantworten oder sich von dieser Partei zu distanzieren.

268. In einigen vor den Ausschuß gebrachten Fällen wurde eine Erklärung über die Einstellung zu einer Partei verlangt, der der Betroffene nicht angehörte. So ist dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Fall Gerhard Bitterwolf (November 1985) zu entnehmen, daß ihm durch mehrere Fragen, die seine Eignung für die Einstellung ermitteln sollten, eine Stellungnahme zu Punkten der Ziele und des Programms der DKP abverlangt wurde, der er nicht angehörte.

269. Die Natur der getroffenen Maßnahmen in den meisten vor dem Ausschuß belegten Fällen ist die vom Dienstherrn angewandte oder angestrebte Maßnahme die Entfernung des Betroffenen aus dem öffentlichen Dienst. Dies ist geschehen in der Form von Disziplinarverfahren gegen Lebenszeitbeamte; Entlassung von Beamten auf Widerruf, Beamten auf Probe und Angestellten; Nichtzulassung fachlich geeigneter Bewerber zum öffentlichen Dienst; Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst. In anderen Fällen wurden Kürzung der Dienstbezüge, Kürzung des Ruhegeldes, Versetzung aus Sicherheitsgründen und Nichtübernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis verfügt. Die allgemeine Anwendung dieser Politik hat zu zahlreichen Anfragen, Ermittlungen und Befragungen Anlaß gegeben.

270. Zum großen Teil unter Berufung auf die als gefestigt geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Fällen Peter und Meister haben einige Behörden Lebenszeitbeamte unter Kürzung der Dienstbezüge vorläufig des Dienstes enthoben oder Beamte anderer Kategorien oder Angestellte bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens entlassen.

271. Nach den vorliegenden Informationen hat die Bundespost 1984 Herbert Bastian, Wolfgang Repp und Gustav Steffen vor die Wahl gestellt, sich unverzüglich von der DKP zu distanzieren oder bis zum Abschluß des gegen sie anhängigen Gerichtsverfahrens vom Dienst suspendiert zu werden. Da sie sich weigerten, ihre Tätigkeiten für die DKP einzustellen, wurden sie unter Kürzung der Dienstbezüge suspendiert. Auch die Postbeamten Axel Brück, Berthold Goergens und Egon Momberger und der Zollbeamte Uwe Scheer wurden suspendiert; der Bundesbahnbeamte Ulrich Eigenfeld wurde zunächst vorläufig und dann endgültig aus dem Dienst entfernt. Die Bundespost hat, nachdem das Bundesdisziplinargericht in der Hauptsache zugunsten der Beamten entschieden hatte, Bastian, Brück, Goergens und Repp nicht wiederingestellt, weil der Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht²⁴ gegen diese Urteile Berufung eingelegt hatte und diese deshalb nicht rechtskräftig wurden.

272. Auch im Landesdienst sind einige Beamte für die Dauer des Disziplinarverfahrens dienstenthoben worden. So wurden im Juli 1986 in Niedersachsen Irmelin Schachtschneider und Dorothea Vogt mit einer Kürzung der Dienstbezüge um 50 v.H. suspendiert; im August 1986 wurde Karl-Otto Eckartsberg suspendiert.

273. Nebenwirkungen des Ausschlusses vom öffentlichen Dienst. Mehrere der Betroffenen haben in ihren Mitteilungen auf die Nebenwirkungen hingewiesen, die der Ausschluß vom öffentlichen Dienst für sie in Beschäftigung und Beruf gehabt hatte oder wahrscheinlich haben werde. Es sei ihnen nicht gelungen oder werde ihnen wahrscheinlich nicht gelingen, in ihrem erlernten Beruf eine andere Anstellung zu finden. Falls überhaupt, sei oder wäre dies ein anderer und weit niedriger eingestuft Beruf als der bisherige.

274. Zeugen haben vor dem Ausschuß ausgesagt, die Begründung, mit der ein Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst verfügt werde, wirke sich bei der Suche nach Arbeit im privaten Sektor hinderlich aus. Private Arbeitgeber würden ungern jemanden beschäftigen, der mit der Begründung der Verfassungsfeindlichkeit aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder nicht zum öffentlichen Dienst zugelassen worden sei²⁵. Arbeitgeber in sicherheitsempfindlichen Bereichen²⁶ stellen unter Umständen noch strengere politische Anforderungen als der öffentliche Dienst²⁷. Für ausgeschlossene Lehrer stünden nach Zeugenaussagen ohnehin nur wenige Privatschulen offen²⁷. Die Aussichten, eine anderweitige Beschäftigung zu finden, seien durch die derzeit hohe Arbeitslosigkeit begrenzt²⁸.

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entschei- dungen und Verfahren
I. BUNDESDIENST		
<u>Bundespost</u>		
*Herbert Bastian	Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner)	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Heinz-Jürgen Brammer	Angestellter	Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt.
Axel Brück	Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeobersekretär)	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Karl Elsinger	Beamter auf Lebenszeit (Postbetriebsinspektor)	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Hans-Joachim Gerhus	Angestellter	Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt.
Berthold Goergens	Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeoberinspektor)	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Günter Hütter	Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeamtmann)	Disziplinarverfahren eingeleitet.
*Hans Meister	Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeamtmann)	Disziplinarverfahren; Bundesverwaltungsgericht hat Entfernung aus dem Dienst angeordnet.
Volker Metzroth	Arbeiter (Fernmeldehandwerker)	Aus Sicherheitsgründen auf einen anderen niedriger bewerteten Posten versetzt; Arbeitsgericht hat Antrag auf einstweilige Verfügung gegen sofortiges Inkrafttreten stattgegeben.
Egon Momberger	Beamter auf Probe (Fernmeldeoberinspektor)	Untersuchungsverfahren eingeleitet.
*Hans Peter	Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldehandwerker)	Disziplinarverfahren; Entlassung vom Bundesverwaltungsgericht angeordnet.
Peter Pipiorke	(Fernmeldehandwerker)	Soll aus Sicherheitsgründen versetzt werden.
*Wolfgang Repp	Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner)	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Werner Siebler	Beamter auf Probe (Postoberschaffner)	Entlassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anhängig.

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren
Gustav Steffen	Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner)	Disziplinarverfahren beim Bundesdisziplinargericht eingeleitet.
Helmut Würz	Arbeiter (Fernmeldehandwerker)	Aus Sicherheitsgründen an einen anderen niedriger bewerteten Arbeitsplatz versetzt.
<u>Bundesfinanzverwaltung</u>		
*Uwe Scheer	Beamter auf Lebenszeit (Zollobersekreter)	Disziplinarverfahren beim Bundesdisziplinargericht eingeleitet.
<u>Bundesbahn</u>		
*Ulrich Eigenfeld	Beamter auf Lebenszeit (Bundesbahnsekretär)	Disziplinarverfahren; Entlassung vom Bundesdisziplinargericht angeordnet, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.
Joachim Mende	Beamter auf Lebenszeit (Bundesbahnsekretär)	Vorermittlungen abgeschlossen. Disziplinarverfahren wird erwartet.
<u>Bundesversicherungsanstalt für Angestellte</u>		
Edith Wiese-Liebert	Beamtin auf Probe (Verwaltungsinspektorin)	Entlassung vom Landesverwaltungsgericht bestätigt. Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.
II. LANDESDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG		
<u>Lehrer</u>		
Sigrid Altherr-König	-	Antrag auf Einstellung im Angestelltenverhältnis vom Landesarbeitsgericht abgelehnt.
Christa Asprien	Beamtin auf Widerruf (Vorbereitungsdienst)	Rücknahme der Ernennung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Berufungen anhängig.
Reinhilde Engel	Beamtin auf Probe	Verwaltungsgericht hat Klage gegen Entlassung stattgegeben. Berufung der Regierung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.
*Gerlinde Fronemann	Beamtin auf Probe	Bundesverwaltungsgericht hat Entlassungsbeschwerde stattgegeben. Neues Verfahren wird erwogen.
Julika Haibt	-	Bundesarbeitsgericht hat Beschwerden gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst als Angestellte stattgegeben.
Rolf Kosiek	Beamter auf Probe	Entlassung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Berufung vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zugelassen. Europäischer

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren
		Gerichtshof für Menschenrechte hat befunden, daß kein Eingriff in ein gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Recht stattgefunden habe.
*Klaus Lipps	Beamter auf Probe	Verwaltungsgerichtshof hat Beschwerde gegen Entlassung stattgegeben. Bundesverwaltungsgericht hat Beschwerde der Regierung gegen Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.
Hans Schäfer	Beamter auf Probe	Entlassung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nichtzulassung der Berufung vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.
Martin Zeiss	Beamter auf Probe	Entlassungsbeschwerde vor Verwaltungsgericht anhängig.
<u>Justizdienst</u>		
Gerd Wernthaler	Beamter auf Probe	Nach Verzögerung wegen Ermittlungen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.
<u>Sozialarbeiterin</u>		
Gesa Groeneveld	Angestellte	Landesarbeitsgericht hat Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Bundesarbeitsgericht hat Urteil aufgehoben und Fall an Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
BAYERN		
<u>Lehrer</u>		
*Gerhard Bitterwolf	-	Nichternennung zum Beamten auf Probe nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.
Hans Heinrich Häberlein	-	Beschwerde gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Bewerber wurde später zum Beamten auf Probe, dann auf Lebenszeit ernannt.
Alfred Karl	-	Zustimmendes Urteil des Landesarbeitsgerichts zur Nichternennung als Hochschulassistent vom Bundesarbeitsgericht aufgehoben. Neues Urteil des Landesarbeitsgerichts steht aus.
Manfred Lehner	-	Landesarbeitsgericht hat Beschwerde gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst stattgegeben. Bewerber wurde später zugelassen und in der Folge zum Beamten auf Probe ernannt.

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren
Friedrich Sendelbeck	-	Nichtzulassung zum Vorbereitungs- dienst als Angestellter von Landes- arbeitsgericht bestätigt. Berufung beim Bundesarbeitsgericht anhängig.
<u>Justizdienst</u>		
Beate Büttner	Angestellte (Rechtsreferendarin)	Nichtzulassung zur Ausbildung im Ju- stizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt.
Cornelia Lindner	Angestellte (Rechtsreferendarin)	Nichtzulassung zur Ausbildung im Ju- stizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt.
*Charlotte Nieß-Mache	-	Nichternennung als Richterin auf Probe nach Abschluß des Vorberei- tungsdienstes vom Verwaltungsge- richtshof bestätigt.
Thomas Rosenland	Angestellter (Rechtsreferendar)	Nichtzulassung zur Ausbildung im Ju- stizdienst als Beamter auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt.
Maria Wittgen	Angestellte (Rechtsreferendarin)	Nichtzulassung zur Ausbildung im Ju- stizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt.
HESSEN		
<u>Lehrer</u>		
Mario Berger	-	Nichternennung zum Beamten auf Probe nach Abschluß des Vorbereitungsdien- stes vom Verwaltungsgerichtshof be- stätigt. Nach Änderung der Politik der Landesregierung 1984 im Ange- stelltenverhältnis eingestellt.
Angelika Wahl	-	1975 nicht zur Beamtin auf Probe er- nannt. Ablehnung der Beschäftigung als Angestellte nach Änderung der Politik der Landesregierung 1984 (aus Gründen der Eignung) vom Ar- beitsgericht bestätigt. Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig.
NIEDERSACHSEN		
<u>Lehrer</u>		
*Karl Otto Eckartsberg	Beamter auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren; Freispruch durch Niedersächsischen Disziplinar- hof. Neues Disziplinarverfahren ein- geleitet.
Heike Fleßner	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwal- tungsgericht eingeleitet.
Alies Klüver	Beamtin auf Lebenszeit	Entlassung vom Verwaltungsgericht an- geordnet. Berufung an Oberverwal- tungsgericht anhängig. Neues Diszi- plinarverfahren angekündigt.

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren
Heinz-Udo Lammers	Angestellter	Fristlose, später befristete Kündigung vom Arbeitsgericht für rechtsunwirksam erklärt. Berufung der Regierung beim Bundesarbeitsgericht anhängig. Erneute Kündigung.
Helga Lange	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren eingeleitet.
Ulrich Lepa	Beamter auf Probe	Entlassen.
Ulrike Marks	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet.
Hans-Joachim Müller	Beamter auf Probe	Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugunsten des Beamten. Erneute Kündigung.
Heiko Pannemann	Beamter auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren; Freispruch durch das Verwaltungsgericht.
Udo Paulus	Beamter auf Lebenszeit	Verwaltungsgericht hatte Entfernung aus dem Dienst angeordnet. Verfahren vom Niedersächsischen Disziplinarhof mit Zustimmung der Parteien eingestellt.
Irmelin Schachtschneider	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet.
*Matthias Schachtschneider	Beamter auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet.
Rolf Schön	Angestellter	Fristlose, später befristete Kündigung vom Arbeitsgericht für rechtsunwirksam erklärt. Berufung der Regierung beim Landesarbeitsgericht anhängig. Erneute Kündigung.
Thomas Schultze-Kranert	Beamter auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren; Freispruch durch Verwaltungsgericht.
Dorothea Vogt	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet.
Thomas Weber	-	Einstellung im Angestelltenverhältnis im Universitätsfachbereich Chemie ruht während der Ermittlungen.
Elisabeth Welvers	-	Einstellung abgelehnt.
Matthias Wietzer	-	Nichternennung zum Beamten auf Probe vom Verwaltungsgericht bestätigt; Berufung anhängig. Nichteinstellung als Angestellter vom Landesarbeitsgericht bestätigt.
<u>Hochschulverwaltung</u>		
Helga Wilhelmer	Beamtin auf Lebenszeit	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet.

Dienstherr Name	Beschäftigungsstatus	Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren
NORDRHEIN-WESTFALEN		
<u>Lehrerin</u>		
Julia Glasenapp	Beamtin auf Probe	Zurücknahme der Ernennung (1975) vom Obergericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zugelassen. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hat befunden, daß kein Eingriff in ein gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Recht stattgefunden habe.
RHEINLAND-PFALZ		
<u>Lehrer</u>		
Evelyn Barthel	Beamtin auf Lebenszeit	Dienstordnungsverfahren eingeleitet.
Elke Burkart	Beamtin auf Lebenszeit	Dienstordnungsverfahren eingeleitet.
Ulrich Foltz	Beamter auf Probe	Entlassung vom Verwaltungsgericht bestätigt.
*Wolfgang Jung	Beamter auf Lebenszeit	Dienstordnungsverfahren; Verwaltungsgericht hat Gehaltskürzung um 15 v.H. auf die Dauer von drei Jahren angeordnet.
*Maria Lachmann	Beamtin auf Lebenszeit	Dienstordnungsverfahren eingeleitet.
Rüdiger Quaer	Beamter auf Probe	Entlassung vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Anrufung der Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängig.
Walter Schmitt-Mix	Beamter auf Lebenszeit	Vorermittlungen eingeleitet.
Astrid Weber	-	Nicht zur Beamtin auf Probe ernannt.
SCHLESWIG-HOLSTEIN		
<u>Lehrer</u>		
*Thomas Bürger	Beamter auf Probe	Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.
Rainald Könings	Beamter auf Probe	Kündigung ausgesprochen.

Fallbeschreibungen

Bundesdienst

275. Herbert Bastian. Bastian trat 1960 im Alter von 14 Jahren in den Dienst der Deutschen Bundespost ein. 1971 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Er wurde dreimal befördert. Er arbeitete im Postamt Marburg als Posthauptschaffner. 1973 trat

im Briefein- und abgang. 1972 trat Bastian in die DKP ein. Seit 1974 ist er Stadtverordneter der DKP in Marburg. Bastian ist auch Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft (DPG) und DPG-Vertreter seiner Abteilung im Postamt Marburg

276. In einer dienstlichen Beurteilung im August 1979 wurde Bastians Leistung als "voll befriedigend" bezeichnet; seine dienstliche Führung sei einwandfrei, außerdienstlich sei Nachrichtliches nicht bekannt. Bastian hat erklärt, seine Tätigkeit im Marburger Stadtparlament sei stets von einem aktiven Eintreten für die demokratischen und sozialen Prinzipien des Grundgesetzes und der hessischen Landesverfassung, für die verfassungsmäßige Ordnung insgesamt geprägt gewesen. Sein Wahlmandat habe er als Auftrag begriffen, für die Verbesserung der gesamten Lebensbedingungen einzutreten. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften habe die Bundespost ihn stets zu den Sitzungen des Parlaments von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

277. Im Jahre 1979 leitete die Bundespost Ermittlungen über seine Zugehörigkeit zur DKP und Betätigung für diese Partei ein, insbesondere als Stadtverordneter der DKP in Marburg. Um das Disziplinarverfahren zu beenden, bot das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen Bastian 1981 an, auf seine Beschäftigung als Beamter zu verzichten und in das Arbeiterverhältnis zu wechseln. Vor dem Ausschuß hat Bastian erklärt, dieses Angebot habe die sozialliberale Regierung gemacht, um damit der wachsenden Kritik des In- und Auslandes nachzukommen; er habe es abgelehnt, weil er nicht durch Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Gesinnungsverfolgung und Diskriminierung anerkennen und sich zum Komplizen³⁰ derjenigen machen wollte, die verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten außer Kraft setzten.

278. Bei der Befragung im August 1982 wurde Bastian nach seiner Meinung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1981 im Fall Peter befragt. Er erklärte, er fühle sich an dieses Urteil nicht gebunden, zumal es von mehreren Juristen kritisiert worden sei³¹. 1983 leitete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ein Disziplinarverfahren gegen ihn vor dem Bundesdisziplinargericht ein.

279. Mit der Begründung, er erwarte, daß das Gericht Bastians Entlassung verfügen werde, ordnete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Ende September seine Dienstenthebung und die Einbehaltung von 20 v.H. seiner Dienstbezüge an. Als ihm im August 1974 eröffnet wurde, der Minister beabsichtige, ihn vorläufig des Dienstes zu entheben, wurde er wiederum gefragt, ob er nach Kenntnis der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - der Urteile in den Fällen Peter (1981) und Meister (1984) - bereit sei, sich von der DKP zu distanzieren und alle Aktivitäten für diese Partei aufzugeben, einschließlich des Stadtverordnetenmandats.

280. Im November 1984 stellte das Bundesdisziplinargericht das Verfahren wegen des Verfahrensmangels der Nichtmitwirkung des Personalrats ein. Im Dezember 1984 hob das Bundesdisziplinargericht auch die vorläufige Dienstenthebung Bastians auf. Dieser Beschluß ist jedoch nicht rechtskräftig geworden, weil der Bundesdisziplinaranwalt dagegen Berufung eingelegt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat beide Beschlüsse des Bundesdisziplinargerichts im Februar 1985 aufgehoben und den Fall zur Neuverhandlung an das Bundesdisziplinargericht zurückverwiesen.

281. Am 20. Oktober 1986 hat das Bundesdisziplinargericht entschieden, Bastian habe durch seine Mitgliedschaft in der DKP und seine Tätigkeiten für diese Partei seine Treuepflicht nicht verletzt. Wohl aber habe er die ihn treffende Mäßigungs- und Achtungspflicht durch einen Zeitungsartikel verletzt, in dem er dem Bundesverwaltungsgericht die Objektivität und Unabhängigkeit abgesprochen habe. Das Gericht ordnete eine Kürzung der Dienstbezüge um 5 v.H. auf die Dauer von sechs Monaten an. Der Bundesdisziplinaranwalt hat gegen die erste dieser Entscheidungen beim Bundesverwaltungsgericht Berufung eingelegt.

282. Vor dem Ausschuß hat Bastian ausgesagt, seine Ausbildung sei eine rein postinterne gewesen; sie habe ihm keine Qualifikation für eine Beschäftigung in anderen Bereichen vermittelt. Würde er aus dem Dienst entlassen - und dieses Ziel verfolge das gegen ihn laufende Disziplinarverfahren -, so wäre er gezwungen, Gelegenheitsarbeiten oder ungelernete Arbeiten zu verrichten. Er würde also effektiv einem Berufsverbot unterliegen.

283. In seiner Entscheidung, Bastian vorläufig des Dienstes zu entheben, erklärte der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, weder der weitaus überwiegende Teil der Beamten der Deutschen Bundespost noch die Öffentlichkeit würden es verstehen, wenn ein Beamter, dem schwerwiegende, voraussichtlich zu seiner Dienstentfernung führende Pflichtverletzungen vorzuwerfen seien, weiterhin im Dienst belassen würde. Bastian hat vor dem Ausschuß ausgesagt, die Reaktion seiner Kollegen und die von der Öffentlichkeit gezeigte Besorgnis hätten das Gegenteil bewiesen. Im Hinblick auf seinen Prozeß vor dem Bundesdisziplinargericht hätten rund

1240 Personen eine ganzseitige Anzeige in der lokalen Tageszeitung unterzeichnet; der DGB-Kreis Marburg-Biedenkopf habe für ihn eine Solidaritätsveranstaltung abgehalten, an der rund 500 Gewerkschafter teilgenommen hätten³⁴. Der Oberbürgermeister von Marburg schrieb im März 1983 und wiederum im August 1984 an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. In seinem ersten Schreiben bat er den Minister, das Verfahren gegen Bastian aus rechtlichen, persönlichen und politischen Gründen einzustellen. Gerade wegen seiner Gegnerschaft zur DKP fühle er sich verpflichtet festzustellen, er halte es für unververtretbar, daß Bastian seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung vorgeworfen werde, wo von einem verfassungsfeindlichen Verhalten keine Rede sein könne. Auch müsse bedacht werden, daß Bastian seit 24 Jahren seinen Dienst tadellos getan habe und seine Beamtenposition als Posthauptschaffner ihm nicht erlauben würde, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ernsthaft zu gefährden. In seinem zweiten Schreiben bat der Oberbürgermeister den Minister, Bastian nicht des Dienstes zu entheben. Die bloße Wahrnehmung des Grundrechts der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, ohne daß bei Bastian persönlich verfassungsfeindliche Handlungen erkennbar seien, könne nicht Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen sein. Der Oberbürgermeister verwies auch auf die Hessische Gemeindeordnung, wonach niemand am Arbeitsplatz benachteiligt werden darf, weil er ein Wahlmandat ausübt. Auf jedes dieser beiden Schreiben antwortete der Minister, er könne der Bitte des Oberbürgermeisters nicht nachkommen, weil Bastian sich einer schweren Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht habe.

284. Der hessische Landtag hat im Oktober 1984 in einer EntschlieÙung den Beschluß des Bundesministers, Bastian (sowie Axel Brück und Wolfgang Repp) des Dienstes zu entheben, kritisiert und die Zurücknahme des Beschlusses gefordert. Im Oktober 1985 hat die Stadtverordnetenversammlung Marburg in einem Beschluß gegen die Dienstenthebung Bastians und seine disziplinarische Verfolgung protestiert.

285. Ulrich Eigenfeld. Eigenfeld wurde 1971 zum Bundesbahnsekretär ernannt und im August 1974 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Eine 1978 in Aussicht genommene Beförderung unterblieb wegen des Verdachts fortdauernder Dienstpflichtverletzung durch Übernahme von Kandidaturen und Ämtern in der NPD.

286. Nach den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erwähnten Beurteilungen war Eigenfeld dienstlich stets günstig, teilweise sogar mit dem Gesamturteil "sehr gut" beurteilt worden.

287. Durch Urteil vom 26. April 1984 hat das Bundesdisziplinargericht Eigenfeld wegen Verletzung seiner politischen Treuepflicht aus dem Dienst entfernt: er sei seit 1969 Mitglied der NPD; er habe verschiedene Parteiämter bekleidet, u.a. sei er stellvertretender Landesvorsitzender der NPD von Niedersachsen und Mitglied im Parteivorstand der Gesamtpartei gewesen; er habe in Gemeinde-, Landtags- und Bundestagswahlen kandidiert; als Leiter des NPD-Amts für Verbindung und Planung sei er zur Zeit federführend mit der Neufassung des Programms der NPD befaßt. Das Bundesdisziplinargericht erklärte, die NPD, die Eigenfeld durch seine Tätigkeit objektiv unterstütze, sei eine Partei, die mit dem Grundgesetz unvereinbare politische Ziele verfolge. Ihre wirklichen Absichten ergäben sich nicht schon aus ihrem Programm oder ihrer Satzung, sie seien vielmehr aus Äußerungen von Anhängern, Funktionären und Mitgliedern, von nahestehenden oder verbundenen Organisationen oder aus Druckerzeugnissen und Aufsätzen in der offiziellen Parteizeitung "Deutsche Stimme" zu entnehmen.

288. Eigenfeld legte gegen das Urteil des Bundesdisziplinargerichts Berufung ein; während des anschließenden Verfahrens ruhte sein Beamtenverhältnis. In seiner Berufung machte Eigenfeld geltend, als Mitglied des Parteivorstands habe er besondere Möglichkeiten, wirksam Äußerungen und Veröffentlichungen entgegenzutreten, die dem Willen und Wirken der Partei zuwiderliefen und die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien. Ihm und seinen Anhängern sei es zuzuschreiben, daß verschiedene Funktionsträger der NPD, die zu falschen Schlüssen über das Willen der NPD verleitende Positionen vertreten hätten, ausgeschlossen worden seien. Dementsprechend sei auch in den letzten Jahren ein Wandel im Erscheinungsbild der Partei eingetreten, den das Bundesdisziplinargericht nicht berücksichtigt habe.

289. Das Bundesverwaltungsgericht hat die von Eigenfeld eingelegte Berufung am 12. März 1986 zurückgewiesen. In der Begründung hieß es, die politische Treuepflicht des Beamten betreffe gleichermaßen sein dienstliches wie sein außerdienstliches Verhalten. Es könne nicht darauf ankommen, daß Eigenfelds politische Überzeugung keinen Einfluß auf die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten oder im Umgang mit seinen Kollegen und Mitarbeitern hatte und daß er erklärt habe, er bekenne sich zur Verfassung. Weil er sich öffentlich mit der Partei identifiziere, komme es nicht darauf an, ob er die Ziele der NPD ganz oder nur zum Teil unterstütze. Aus jüngeren Äußerungen führender Parteifunktionäre gehe deutlich hervor, daß sich die Grundhaltung der NPD auch nach wiederholtem Wechsel in Führungspositionen und dem behaupteten Ausschluß bestimmter Mitglieder nicht geändert habe. Das Gericht räumte zwar ein, daß die Äußerungen der NPD gemäßiger geworden seien und daß sie insbesondere in letzter Zeit in eine

Verwandtschaft mit dem Nationalsozialismus drängende Äußerungen unterlassen habe, aber sie sei nicht ausdrücklich von ihren früher eingenommenen Positionen abgerückt. Eigenfeld habe sich durch seine Tätigkeiten in der Partei und für diese mit ihrer Ideologie identifiziert. Die Pflicht des Beamten, sich von einer solchen Partei zu distanzieren, sei nicht erfüllt, wenn er sich innerhalb der Partei für eine Abkehr von der Verfassung widerstreitenden Zielen einsetze, durch die Übernahme von Kandidaturen und Ämtern aber nach außen hin deren Programm und Politik voll unterstütze und als deren Repräsentant erscheine. Eigenfeld sei zu keiner Zeit in der Öffentlichkeit von den von ihm mißbilligten Äußerungen anderer Parteifunktionäre abgerückt. Da er es zurückgewiesen habe, sich von der NPD zu distanzieren, sei er zu entlassen. Daran ändere nichts, daß ihm die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis in seinem bisherigen Tätigkeitsbereich angeboten habe, sofern er auf seine Rechte als Beamter verzichte. Auf die Auffassung des Dienstherrn, dessen Einstellung hierzu vielfach von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt sei, komme es dabei nicht an.

290. Im Hinblick auf seine lange und sonst tadelfreie Dienstzeit beschloß das Gericht, ihm einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v.H. des erdienten Ruhegehalts auf die Dauer von sechs Monaten zu bewilligen, dessen Zahlung das Bundesdisziplinargericht bei nachzuweisender Unfähigkeit, eine andere Erwerbsquelle zu finden, verlängern kann.

291. Das Bundesverfassungsgericht hat im Juni 1986 die von Eigenfeld erhobene Verfassungsbeschwerde nicht angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

292. Hans Meister. Meister trat 1959 in ein Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost ein. Im Juli 1964 legte er die Prüfung als Ingenieur für Elektrotechnik ab. Von 1968 bis zu seiner Entlassung arbeitete er in einem Fernmeldeamt in Stuttgart. Im Juli 1970 wurde er Beamter auf Lebenszeit und 1974 zum Technischen Fernmeldeamt befördert. Meister hat dem Ausschuß erklärt, in dieser Stellung habe er zu den Verantwortlichen für die Arbeitsorganisation in seiner Abteilung gehört³⁵.

293. In einer dienstlichen Beurteilung, die das Bundesdisziplinargericht in seinem Urteil zitierte, wurden Meisters Leistungen als sehr gut und wesentlich über dem Durchschnitt liegend bezeichnet. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er während der Dienstzeit für eine extreme politische Partei geworben habe. Nach der Beurteilung gehöre er im Fernmeldeamt zu den Beamten, die sowohl dienstlich als persönlich am angesehensten seien.

294. Seit 1970 war er während zweimal vier Jahren als Beauftragter der Deutschen Postgewerkschaft Mitglied eines Prüfungsausschusses für Fernmeldehandwerker und zeitweise auch Vorsitzender in diesem Ausschuß.

295. Meister trat der DKP 1970 bei und setzte sich fortgesetzt aktiv für sie ein. Er war Mitglied des Bezirksvorstands Baden-Württemberg der DKP und kandidierte ab 1975 für die Partei bei verschiedenen Gemeinde- und Bundesratswahlen sowie bei der Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart.

296. Als aktives Mitglied der DPG war Meister Gewerkschaftsdelegierter und Amtsgruppenvorsitzender beim Fernmeldeamt.

297. Im Juli 1979 leitete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen das Disziplinarverfahren gegen Meister ein. Vor dem Ausschuß hat Meister ausgesagt, schon 1973 sei eine Stellenbewerbung³⁶ aus politischen Gründen abgelehnt worden; 1978 sei er aus Sicherheitsgründen versetzt worden.

298. Im November 1979 befand der Untersuchungsführer, daß das Beweismaterial die Anschuldigung nicht erhärtet habe. Vor dem Ausschuß hat Meister erklärt, auf Grund dieses Befunds habe der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Bundesdisziplinaranwalt mitgeteilt, er beabsichtige das Verfahren einzustellen. Der Bundesdisziplinaranwalt widersprach und leitete gegen Meister ein Disziplinarverfahren vor dem Bundesdisziplinargericht ein³⁷. In der Anschuldigungsschrift wurde Meister vorgeworfen, seit 1971 seine Treuepflicht durch Mitgliedschaft und Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Organisation, die DKP, fortgesetzt verletzt zu haben.

299. Meister hat dem Ausschuß erklärt, ihm sei 1981 vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen das Angebot gemacht worden, freiwillig aus dem Beamtenverhältnis auszuschcheiden und in ein entsprechendes Angestelltenverhältnis umzuwechseln; gleichzeitig wäre er in einen nicht "sicherheitsempfindlichen" Bereich versetzt worden. Er habe dieses Angebot zurückgewiesen, weil er dann nicht mehr als Elektroingenieur weiterarbeiten könnte und weil er sich nicht selbst als Verfassungsfeind und Sicherheitsrisiko einzustufen bereit sei. Meister erklärte

dem Ausschuß, die Verwaltung habe keine konkreten Beweise beigebracht, daß er ein Sicherheitsrisiko sei; ihm sei lediglich mitgeteilt worden, im Krisen- und Spannungsfall werden als Sicherheitsrisiko gelten. Meister hat betont, er habe niemals beruflich mit Geheimnissen zu tun gehabt; die Unterlagen, mit denen er zu tun gehabt habe, seien überall frei zugänglich³⁸.

300. Das Bundesdisziplinargericht hat im November 1982 für Meister entschieden. Das Gericht hat festgestellt, Meister könne keinen Konflikt zwischen der in der Verfassung verankerten freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Zielen der DKP erkennen. Er wolle jedoch nicht nach dem DKP-Programm beurteilt werden, sondern nach seinen eigenen Absichten und Überzeugungen. Seine sozialpolitischen Ziele seien auch im Programm seiner Gewerkschaft, der DPG, enthalten. Das Disziplinargericht erklärte, gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Peter (29. Oktober 1981) seien die Ziele der DKP mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Trotzdem entschied das Gericht für Meister, weil es nicht habe feststellen können, daß er durch seine Mitgliedschaft in der DKP, durch Wahrnehmung einer Funktion und durch Kandidaturen für diese Partei seine Treuepflicht verletzt habe. Er gehöre zwar einer Partei an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, aber daraus folge nicht zwingend, daß er persönlich die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehne und sie aus seiner beamtenrechtlichen Stellung heraus zerstören wolle. Das Gericht habe ihm als glaubhaft abgenommen, es gehe ihm nicht darum, die staatliche Ordnung in der Bundesrepublik gewaltsam zu verändern. Er befinde sich auch im Einklang mit den von seiner Gewerkschaft - der DPG - vertretenen Zielen. Den Widerspruch zwischen den Feststellungen einer eindeutigen Rechtsprechung zu den verfassungsfeindlichen Zielen seiner Partei und dem ebenso eindeutigen Bekenntnis Meisters zum Grundgesetz zu lösen, sei nicht Aufgabe des Gerichts gewesen, sondern sein persönliches Gewissensproblem. Meister könnten die über die bloße Mitgliedschaft hinausgehenden Aktivitäten nicht vorgeworfen werden. Hinsichtlich der Kandidaturen bei politischen Wahlen sei zu beachten, daß solche Kandidaturen, solange die entsprechende Partei nicht verboten sei, gerade zum Schutz der Demokratie und einer freien Verwirklichung des Volkswillens nicht behindert werden dürften.

301. Auf Berufung des Bundesdisziplinaranwalts hat das Bundesverwaltungsgericht am 10. Mai 1984 das Urteil aufgehoben und die Entfernung Meisters aus dem Dienst angeordnet. Einzelheiten dieses Urteils enthält Kapitel 5 Absatz 224.

302. In seiner Aussage vor dem Ausschuß hat Meister darauf hingewiesen, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Urteilsbegründung im Mai 1975 erklärt, das Urteil, ob die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfüllt sei, habe nur den Einzelfall im Auge und gründe sich auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung. Das Bundesdisziplinargericht habe ihn nach Prüfung seines Einzelfalls freigesprochen. Er habe ausführlich und oft vom Gericht hinterfragt seine politische Haltung, seine Handlungen und Ziele erläutern können. Das Bundesverwaltungsgericht dagegen habe sich für seine Person, sein Handeln und seine Ziele überhaupt nicht interessiert. Es habe keine einzige sein politisches Handeln betreffende Frage gestellt. Eine persönliche Erklärung an das Gericht, die Texte seiner öffentlichen Reden und sein Wahlprogramm als Oberbürgermeisterkandidat der Stadt Stuttgart hätten sich im Urteil überhaupt nicht niedergeschlagen. Nicht er habe auf der Anklagebank gesessen, sondern seine Partei, die DKP³⁹.

303. Meister hat vor dem Ausschuß ferner dargelegt, schon in seiner Anhörung im Oktober 1979 habe er eindeutig erklärt, daß er zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe: Achtung vor den Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament,⁴⁰ Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und das Recht zur Bildung von Opposition.

304. Professor Däubler, der Meister vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten hatte, hat vor dem Ausschuß ausgesagt, das Gericht habe Meisters Versicherungen, er unterstütze die Verfassung und werde ihr gemäß handeln, nicht berücksichtigt⁴¹.

305. Im Hinblick auf seine lange und sonst tadelfreie Dienstzeit und seine stets anerkannten Leistungen hat das Bundesverwaltungsgericht Meister einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v.H. des erdienten Ruhegehalts auf die Dauer von sechs Monaten bewilligt, dessen Zahlung das Bundesdisziplinargericht beim Nachweis der Unmöglichkeit, eine anderweitige Beschäftigung zu finden, verlängern kann.

306. Meister hat dem Ausschuß mitgeteilt, er habe nach seiner Entlassung im Mai 1984 keine Beschäftigung in seinem erlernten Beruf finden können, obwohl der Beruf Elektroingenieur einen Mangelberuf darstelle. Seine Entlassung aus politischen Gründen habe auf mögliche Arbeitgeber abschreckend gewirkt. Nach längerer Arbeitslosigkeit versuche er jetzt, seine Familie als freischaffender Journalist zu ernähren. Das sei sehr schwierig und bringe viele Probleme mit sich.

307. Während des gegen ihn laufenden Verfahrens wurde Meister von Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften unterstützt. Der Hauptpersonalrat des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen hat sich im Mai 1979 gegen die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ausgesprochen. Der 14. DPG-Gewerkschaftstag (1983) hat in einer EntschlieÙung erklärt, das Verfahren gegen Meister vor dem Bundesverwaltungsgericht sei typisch für die Verschärfung der Praxis der Berufsverbote, und den Bundesdisziplinaranwalt aufgefordert, seine Berufung gegen das Urteil des Bundesdisziplinargerichts zurückzuziehen.

308. Hans Peter. Peter trat 1951 bei der Deutschen Bundespost ein und arbeitete beim Fernsprechamt Stuttgart. 1959 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen und 1971 zum Technischen Fernmeldehauptsekretär befördert. In einer im Urteil des Bundesdisziplinargerichts zitierten dienstlichen Beurteilung wurde Peter mit "gut bis sehr gut" beurteilt; er trete in Leistung und Verhalten hervor und gehöre im Fernmeldeamt zu den angesehensten Beamten.

309. Peter war aktiver Gewerkschafter und Träger verschiedener Gewerkschaftsfunktionen; u.a. war er Mitglied im Amtsgruppenvorstand der DPG seiner Dienststelle.

310. Peter trat 1969 in die DKP ein und betätigte sich öffentlich für die Partei. Er kandidierte mehrmals für die DKP, war verantwortlicher Redakteur einiger Stadtteilzeitungen und war einige Jahre im Kreisvorstand der DKP in Stuttgart. Seine Tätigkeiten blieben bis 1972 unbeanstandet; dann wurde er von zwei Postbeamten angehört. Nach der Anhörung wurde ihm mitgeteilt, daß man den Eindruck habe, er stünde auf dem Boden der Verfassung.

311. Fünf Jahre nach dieser Anhörung leitete die Bundespost Ermittlungen ein. Peter wurde vorgeworfen, er habe seine Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt durch seine Zugehörigkeit zur DKP; durch die Abfassung und Veröffentlichung von Artikeln in DKP-Zeitungen; durch DKP-Kandidaturen bei verschiedenen Gemeindewahlen; durch gemeinsamen Besuch der DDR mit anderen DKP-Mitgliedern zu politischen Zwecken. Im April 1978 wurde Peter vom Ermittlungsführer, einem Postdirektor, zu einem Gespräch vorgeladen; dieser befand, daß kein Beweis für ein konkretes Vergehen gegen das Grundgesetz vorliege. Auch der Hauptpersonalrat im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen war der Meinung, daß Peter keine Dienstpflichtverletzung begangen habe. Trotzdem wurde Peter Ende 1978 wegen Sicherheitsbedenken zur Anweisungsstelle versetzt; im Januar 1979 leitete der Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesdisziplinargericht ein Disziplinarverfahren ein.

312. Im März 1980 sprach das Bundesdisziplinargericht Peter frei. Das Gericht führte aus, die Ziele der DKP seien mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Andererseits sei die Mitgliedschaft in der DKP dem Bereich des "Habens einer Überzeugung und der Mitteilung, daß man diese habe" zuzurechnen, der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 geschützt sei. Die Herausgabe einer Parteizeitung, die Übernahme eines Parteiamtes und die Kandidatur für die DKP bei Wahlen überschritten die Grenze zur Treueverletzung, aber die Betätigung Peters für die DKP sei kein Dienstvergehen im Sinne von § 77 Absatz 1 (1) des Bundesbeamtengesetzes, vor allem weil seine Vorgesetzten ihm nicht eindeutig Auskunft darüber geben konnten, ob diese Tätigkeiten disziplinäre Konsequenzen haben würden; im Bereich der Deutschen Bundespost werde die Rechtslage als unklar angesehen. Diese Rechtsunklarheit könne nicht zu Lasten Peters gehen.

313. Das Bundesverwaltungsgericht hob das Urteil am 29. Oktober 1981 auf. Es befand, Peter habe seine Treuepflicht zum Staat und zur Verfassung fortlaufend verletzt, und ordnete seine Entlassung an. Eine geringere Disziplinarstrafe werde auf Peter keine Wirkung haben, weil er beabsichtige, seine Aktivitäten fortzusetzen. Sein sonstiges einwandfreies Verhalten könne an dem Urteil des Gerichts nichts ändern.

314. Das Bundesverwaltungsgericht bewilligte Peter keinen Unterhaltsbeitrag, weil seine Ehefrau ein Einkommen habe, das über dem Höchstsatz eines möglichen Unterhaltsbeitrags liege. Weitere Einzelheiten dieses Urteils enthält Kapitel 5 Absatz 224.

315. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuß hat die DPG erklärt, der einzige Grund für Peters Entlassung sei seine aktive Mitgliedschaft in der DKP; weder dienstlich noch außer-dienstlich habe er sich verfassungsfeindlich betätigt.

316. Wolfgang Repp. Repp ist Posthauptschaffner in Frankfurt/Main, Hessen. Er ist seit 1965 im Bundespostdienst. Er wurde 1972 zum Posthauptschaffner befördert und 1977 zum Beamten auf Lebenszeit berufen.

317. Das Bundesdisziplinargericht hat 1984 festgestellt, daß Repps dienstliche Leistungen mit "gut" beurteilt wurden; im Dienst habe er sich politisch nicht betätigt. Im März 1982

ernannte die Oberpostdirektion Frankfurt/Main ihn zum Mitglied eines Prüfungsausschusses. Repp ist aktives Mitglied der DPG und des Personalrats beim Postamt 1, Frankfurt/Main.

318. Repp wurde erstmals im April 1975 wegen seiner Zugehörigkeit zur DKP und seiner DKP-Kandidaturen bei Gemeindewahlen in den Jahren 1972 und 1974 befragt. Im Juni 1976 wurde ihm mitgeteilt, nach Feststellungen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen könne er auf Grund seiner Aktivitäten in der DKP und ihren Hilfsorganisationen nicht mit der Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit im Jahre 1977 rechnen; er werde aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn es ihm bis dahin nicht gelinge, die an seiner Verfassungstreue bestehenden Zweifel auszuräumen. Trotzdem wurde er nach Protesten von Kollegen und in der Öffentlichkeit im Juni 1977 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

319. Im Juni 1978 legte die Bundespost Repp nahe, daß er bei Einstellung seiner Aktivitäten für die DKP mit einem Verbleiben im Amt rechnen könne. Er lehnte es ab, sich von der DKP zu distanzieren. Im Juni 1979 wurde gegen Repp ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Verletzung der Treuepflicht mit der Begründung eröffnet, er sei Mitglied der DKP, er habe sich seit 1972 für diese Partei betätigt, er sei nicht gewillt, wie ihm nahegelegt worden sei, diese Betätigung aufzugeben, er habe bei der Landtagswahl 1978 in Hessen für die KPD kandidiert und er sei Mitglied des Bezirksvorstands Hessen der DKP.

320. Im Jahre 1981 erhielt Repp die Mitteilung, wenn er um die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bitte, sei das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen bereit, ihn als Arbeiter zu beschäftigen. Er lehnte dieses Angebot mit der Begründung ab, eine Annahme käme einem Verfassungsbruch gleich. Im Mai 1982 wurde er gefragt, ob er nach Kenntnisnahme von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1981 (Peter-Urteil) bereit sei, seine Aktivitäten für die DKP endgültig aufzugeben.

321. Im Jahre 1983 leitete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen beim Bundesdisziplinargericht ein Verfahren gegen Repp ein. Das Gericht wies im März 1984 die Beschwerde mit der Begründung ab, die Ernennung Repps zum Beamten auf Lebenszeit trotz seiner Tätigkeit für die DKP sei eine "bewußte, endgültige und vorbehaltlose Entscheidung" des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen und somit ein Verzicht auf seine Entlassung. Dieser Beschluß wurde im Juli 1984 vom Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung aufgehoben, die Beschwerde gegen Repp sei zulässig und müsse vom Bundesdisziplinargericht gehört werden.

322. Im September 1984 ordnete der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die vorläufige Dienstenthebung Repps unter Einbehaltung von 25 v.H. der Dienstbezüge an. Im November 1984 hob das Bundesdisziplinargericht diese Anordnung wegen Verfahrensmangels auf. Die Bundespost ließ ihn nicht zur Dienstleistung zu, weil der Bundesdisziplinaranwalt gegen den Beschluß des Gerichts Berufung einlegte. Im Dezember 1984 beschloß das Bundesdisziplinargericht, die Deutsche Bundespost sei verpflichtet, ihn Dienst leisten zu lassen, solange der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts über die Berufung ausstehe. Im Januar 1985 hob das Bundesverwaltungsgericht diesen Beschluß auf und bestätigte dadurch die Dienstenthebung und die Kürzung der Dienstbezüge.

323. In der Sache entschied das Bundesdisziplinargericht im Juni 1985 zugunsten von Repp, weil seine Zugehörigkeit zur DKP und seine Betätigung für diese Partei kein Dienstvergehen darstelle. Weitere Einzelheiten dieses Urteils enthält Kapitel 5 Absatz 232. Der Bundesdisziplinaranwalt hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

324. Proteste gegen den Fall Repp begannen 1976. Sie richteten sich gegen die Absicht des Ministeriums, ihn nicht zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen; u.a. wurden 10 000 Unterschriften gesammelt, darunter die des DGB-Vorsitzenden H.O. Vetter und des Vorsitzenden der DPG-Bezirksverwaltung Hessen. Im August 1978 schrieb die Ortsverwaltung Frankfurt der DPG an den Fraktionsvorsitzenden der SPD im Bundestag. In dem Schreiben mißbilligte sie das Vorgehen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und sprach die Hoffnung aus, die die Regierung mittragende SPD-Fraktion werde die Belassung Repps im Beruf unterstützen. Im Oktober 1984 protestierte die Bezirksverwaltung Hessen der DPG auf einer Versammlung gegen die Suspendierung mehrerer Postbeamter, darunter Repp; sie forderte die Aufhebung dieser Suspendierungen und die Einstellung der Disziplinarverfahren. Im Oktober 1984 kritisierte der Hessische Landtag in einer Entschließung den Suspendierungsbeschluß des Bundesministeriums gegen Repp (sowie gegen Herbert Bastian und Axel Brück) und forderte die Aufhebung des Beschlusses.

325. Uwe Scheer. Scheer ist seit 1963 als Beamter des mittleren Dienstes bei der Bundesfinanzverwaltung beschäftigt. Im November 1967 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Im Juli 1971 wurde er zum Zollobersekretär befördert. Er arbeitete in Hamburg, zunächst in der Grenzabfertigung, dann als Abfertigungsbeamter auf einem Binnenzollamt und zuletzt in der Abrechnung. Seine letzte Beurteilung (1983) erhielt er mit dem Prädikat "tritt hervor", sie berechtigte ihn zur weiteren Beförderung.

326. Im Jahre 1965 wurde Scheer Vertrauensmann der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und war bis 1978 Mitglied des Abteilungsvorstands der ÖTV-Abteilung Bundesfinanzverwaltung. Er wurde in die Personalräte seiner Dienststellen und in den Abteilungsvorstand der ÖTV-Abteilung Bundesfinanzverwaltung Bezirk Hamburg gewählt.

327. Im Mai 1983 teilte die Oberfinanzdirektion Scheer mit, daß gegen ihn wegen der Kandidatur auf der Liste der DKP für die Bezirksversammlung Hamburg-Wandsbek in den Jahren 1978 und 1982 Ermittlungen eingeleitet worden seien. Er wurde aufgefordert, sich von der DKP zu distanzieren. Ein Disziplinarverfahren wurde im August 1983 eingeleitet. Der Bezirkspersonalrat, in dem der Deutsche Beamtenbund (DBB) die Mehrheit besitzt, stimmte der Einleitung dieses Verfahrens unter der Bedingung zu, daß Scheer nicht suspendiert werde und seine Bezüge nicht gekürzt würden. Im Februar 1985 leitete der Bundesdisziplinaranwalt ein Verfahren beim Bundesdisziplinargericht mit der Anschuldigung ein, Scheer habe seine politische Treuepflicht durch Mitgliedschaft und darüber hinausgehende Aktivitäten in einer verfassungsfeindlichen Partei, der DKP, fortgesetzt verletzt; vorgeworfen wurden ihm seine Kandidaturen für die DKP und seine mutmaßliche Mitgliedschaft in dieser Partei. Scheer hat seine Mitgliedschaft in der DKP nicht zugestanden; entsprechende Fragen hat er als unzulässig bezeichnet. Bis April 1986 war noch kein Gerichtstermin für die Anhörung des Falles anberaumt worden.

328. Im Mai 1985 hat die Bundesfinanzverwaltung Scheer vorläufig des Dienstes enthoben, seine Dienstbezüge um 20 v.H. gekürzt und sein Urlaubsgeld, das 13. Monatsgehalt und die Erreichung der letzten Dienstaltersstufe gestrichen. Nach Aussage Scheers verringerte sich durch diese Maßnahmen sein Jahreseinkommen für 1985 um DM 7000. Der Personalrat hat gegen die Suspendierung Scheers protestiert; diese wurde jedoch vom Bundesdisziplinargericht bestätigt.

329. In einer Mitteilung an den Ausschuß hat Scheer ausgeführt, seine DKP-Kandidaturen seien im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht worden. Keine Behörde und kein Vorgesetzter habe ihn auf die Unzulässigkeit hingewiesen. Erst fünf Jahre nach der ersten und ein Jahr nach der zweiten und dritten Kandidatur seien Maßnahmen eingeleitet worden. Nach seiner Meinung könne die Nutzung des passiven Wahlrechts kein Dienstvergehen sein.

330. Die ÖTV bietet Scheer Rechtsschutz. Unterstützende Einzelpersonlichkeiten und Organisationen sind der Landesverband Hamburg der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Gewerkschaft Druck und Papier und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen; die SPD-Fraktion der Bezirksversammlung Hamburg-Wandsbek; der SPD-Distrikt Hamburg-Steilshoop; der Bundestagsabgeordnete für Hamburg-Wandsbek und der ehemalige Hamburger Bürgermeister Hans-Ulrich Klose. Eine Gruppe Hamburger Bürger, die durch die Praxis der "Berufsverbote" in Hamburg betroffen gewesen waren, hat in einer Solidaritätserklärung für Scheer erklärt, als Ergebnis der ihnen erwiesenen Solidarität habe sich der Hamburger Senat 1979 von der Berufsverbotepraxis verabschiedet und die von ihr Betroffenen rehabilitiert.

Baden-Württemberg

331. Gerlinde Fronemann. Frau Fronemann wurde im September 1971 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen. Sie unterrichtet an Sonderschulen für behinderte Kinder; zur Zeit an einer Sonderschule für Sprechtherapie.

332. Nach einer Anhörung im September 1977 ordnete das Oberschulamt Karlsruhe im November wegen ihrer mutmaßlichen Mitgliedschaft in der DKP und Tätigkeit für diese Partei ihre fristlose Entlassung aus dem Beamtenverhältnis an. Im einzelnen wurde ihr vorgeworfen, sie sei zumindest in den Jahren 1975 bis 1977 Mitglied der DKP gewesen; sie habe als Mitglied einer DKP-Delegation die Deutsche Demokratische Republik besucht; sie habe an mehreren DKP-Veranstaltungen teilgenommen; und sie sei in den Vorstand ihrer Stadtteilgruppe in Karlsruhe gewählt worden und für die Stadtteilzeitung mitverantwortlich gewesen. Frau Fronemann gab hierzu keine Erklärung ab.

333. In einer Mitteilung an den Ausschuß hat Frau Fronemann erklärt, auf Grund der zahlreichen Proteste von Eltern, Kollegen, Schulleitern, Gewerkschaften, Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg und des Bundestags sei ihre Entlassung nicht vollzogen worden.

334. Das Oberschulamt wies ihren Widerspruch zurück und stützte diese Entscheidung zusätzlich auf den Umstand, daß Frau Fronemann ein Flugblatt "Weg mit den Berufsverboten!" mitunterzeichnet habe. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe wies im Januar 1980 ihre Klage ab. Das Gericht hielt die mehrfachen und in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beteuerungen von Frau Fronemann, sie bekenne sich zum Grundsatz, nicht für geeignet, den Beweis der Verfassungstreue zu erbringen. Im November 1981 wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die

Berufung von Frau Fronemann zurück. Das Gericht erklärte, durch Übernahme eines Parteiambtes und durch die Mitherausgabe einer DKP-Parteizeitung habe Frau Fronemann sich mit dem Parteiprogramm identifiziert. Ihre übrigen Aktivitäten - Reise in die DDR und Teilnahme an DKP-Veranstaltungen - könnten jede für sich genommen nicht als Dienstvergehen zu würdigen sein; insgesamt dienten sie aber zur Abrundung der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens von Frau Fronemann. Auf die Frau Fronemann weiter zur Last gelegte Unterzeichnung des Flugblatts gegen Berufsverbote sei nicht weiter einzugehen. Da Frau Fronemann mit der Pflicht zur Verfassungstreue eine beamtenrechtliche Kernpflicht verletzt habe, sei für Erwägungen, nach denen sie trotzdem im Dienst belassen werden könnte, auch dann kein Raum, wenn man ihre hervorragende fachliche Eignung und Leistung und den Umstand berücksichtige, daß sie bei ihrer Lehrtätigkeit nicht in bedenklicher Weise hervorgetreten sei.

335. Das Bundesverwaltungsgericht hob im Mai 1985 die Urteile der unteren Gerichte auf und machte ihre Entlassung rückgängig. Der Entscheidungsgrund war, daß das Oberschulamt entgegen den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes den zuständigen Personalrat vor der fristlosen Entlassung nicht gehört hatte.

336. Im Mai 1985 brachten Abgeordnete der FDP, der Grünen und der SPD nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Landtag von Baden-Württemberg einen Antrag ein, in dem die Landesregierung ersucht wurde, Frau Fronemann zur Beamtin auf Lebenszeit zu ernennen und auf die Einleitung eines neuen Verfahrens gegen sie zu verzichten. In der Begründung wurde angeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe die fristlose Entlassung aufgehoben; während ihres 14jährigen Dienstes als Lehrerin sei sie von Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Professoren und der Schulbehörde nur positiv beurteilt worden. Das Ministerium für Kultus und Sport erwiderte im Juni 1985, solange ihm die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht zugegangen sei, könne es nicht entscheiden, wie in diesem Fall weiter zu verfahren sein werde. Hinsichtlich der Frage der Verfassungstreue eines Lehrers könne es im übrigen nicht entscheidend darauf ankommen, wie lange sich dieser bereits im Landesdienst befinde. Zudem habe die Rechtsprechung in den letzten Jahren wiederholt ausdrücklich festgestellt, daß der Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue in aller Regel beamtenrechtlich so schwer wiege, daß auch ein Votum von Eltern, Kollegen, Professoren und auch der Schulverwaltung letztlich keine Berücksichtigung finden könne.

337. In ihrer Mitteilung an den Ausschuß hat Frau Fronemann ausgeführt, der genannte Antrag sei im Ständigen Ausschuß des Landtags behandelt, jedoch nicht entschieden worden, da der Vertreter der Landesregierung den Wunsch äußerte, zuvor noch ein Gespräch mit ihr zu führen. Dem Ständigen Ausschuß sei versichert worden, daß dieses Gespräch nicht im Rahmen eines neuen Verfahrens geführt werde. Trotzdem sei sie im November 1985 vom Ministerium für Kultus und Sport aufgefordert worden, jedoch nicht zu einem Gespräch, sondern zu einer Anhörung über vom Innenministerium gelieferte Informationen, wonach sie 1984 und 1985 an zwei DKP-Veranstaltungen teilgenommen habe. Frau Fronemanns Anwalt unterstellte in einem Schreiben vom 20. März 1986, es sei offenbar erneut geplant, sie trotz 15jähriger Tätigkeit im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wiederum zu entlassen. Die erneute Entlassung solle wohl ausschließlich damit begründet werden, daß Frau Fronemann nicht bereit sei, eine Erklärung abzugeben, in der sie sich ausdrücklich von der DKP distanzieren. Der Leiter des Rechtsreferats im Ministerium für Kultus und Sport von Baden-Württemberg hat erklärt, er habe persönlich Frau Fronemann angehört, aber sie habe die Antwort verweigert und auf ihre guten Leistungen als Lehrerin verwiesen. Eine Entscheidung werde getroffen werden, nachdem die beim Innenministerium angeforderten weiteren Auskünfte eingegangen seien⁴².

338. Klaus Lipps. Lipps, Gymnasiallehrer für Französisch, Mathematik und Sport, ist seit 1969 im Schuldienst von Baden-Württemberg. Im April 1971 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienassessor ernannt. Das Oberschulamt Karlsruhe hat seine berufliche Führung als einwandfrei und sein Verhalten als korrekt beurteilt. Lipps gehört der DKP seit 1971 an.

339. Nach Anhörungen im Dezember 1974 und März 1975 wurde Lipps im Mai 1975 fristlos aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Sein Widerspruch wurde im August 1975 zurückgewiesen. Im Oktober 1975 ordnete das Verwaltungsgericht Karlsruhe seine vorläufige Wiedereinstellung an. Dasselbe Gericht hob im November 1976 die Entlassungsklage der Landesregierung auf. Im Mai 1977 wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Berufungsklage der Landesregierung zurück; Revision wurde nicht zugelassen. Zur Begründung führte das Gericht aus, zwar sei der objektive Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, nicht aber der subjektive Tatbestand - Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit -, denn Lipps habe bis zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts von Mai 1975 davon ausgehen dürfen, daß die Mitgliedschaft in einer verfassungsgerichtlich nicht verbotenen Partei nicht rechtswidrig sei.

340. Auf Ersuchen des Landesministers für Kultus und Sport entließ das Oberschulamt im November 1977 Lipps wiederum fristlos aus dem Dienst. Im April 1979 wies es seinen Widerspruch zurück. Im September 1982 hob das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Entlassungsverfügung auf. In der Begründung hieß es, das Oberschulamt gehe offenbar davon aus, daß schon der freiwillige Beitritt zur DKP und die Aufrechterhaltung dieser Mitgliedschaft einen Verstoß gegen die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstelle; es gebe keine Beweise dafür, daß Lipps eine Funktionärstätigkeit oder eine Kandidatur für Ämter innerhalb oder außerhalb der Partei zur Last gelegt werden könnten. In den bisherigen Gerichtsurteilen gegen Beamte seien die Betroffenen unvergleichbar stärker aktiv gewesen. Die Landesregierung legte gegen dieses Urteil Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Dieser wies im September 1985 die Berufung zurück; Revision wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde der Landesregierung gegen die Nichtzulassung der Revision wurde im Mai 1986 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

341. Die Folge dieser Vorgänge ist, daß Lipps seit 1974 in seiner Laufbahn gehemmt ist; er hat nicht über die Stellung eines Studienassessors auf Probe hinauskommen können. In einer Mitteilung vom 4. Juli 1985 hat er erklärt, seit mehr als zehn Jahren lebe und arbeite er unter der täglichen Drohung, seinen Beruf zu verlieren. In einem Schreiben vom 12. Januar 1986 hat er hinzugefügt, auch nach fünf Gerichtsurteilen zu seinen Gunsten sei die Landesregierung nicht bereit, ihn und seine Familie in Ruhe zu lassen, vielmehr wolle sie um jeden Preis verhindern, daß er seinen Beruf ausüben könne.

342. Eine Vertreterversammlung der GEW Baden-Württemberg hat im Juni 1983 an den Kultusminister appelliert, seine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe von 1982 zurückzuziehen. Im November 1985 hat die Landesversammlung der Fachgruppe Gymnasien der GEW Baden-Württemberg die Landesregierung aufgefordert, die fast zwölfjährige "Verfolgung des Kollegen Lipps" zu beenden und die Revisionsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuziehen; ferner forderte sie seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Eine Erklärung für Lipps wurde von mehr als 450 Personen unterzeichnet und erschien im September 1985 als Anzeige im "Badischen Tagblatt".

343. Der Leiter des Rechtsreferats im Ministerium für Kultus und Sport von Baden-Württemberg hat im April 1986 vor dem Ausschuß ausgesagt, die Landesregierung beabsichtige keinesfalls, Herrn Lipps zu "verfolgen", sondern es gehe ihr vielmehr darum, von dem höchsten Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland eine Entscheidung zu der bisher noch nicht entschiedenen Frage zu erhalten, welche Aktivitäten über die reine Mitgliedschaft bei einer verfassungsfeindlichen Organisation hinaus vorliegen müssen, um von einem die Entlassung rechtfertigenden Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue ausgehen zu können⁴³. Im August 1986 wurde dem Ausschuß mitgeteilt, das Ministerium für Kultus und Sport werde in diesem Fall weiter entscheiden, nachdem es die beim Innenministerium angeforderten Erkenntnisse erhalten und Lipps angehört habe.

Bayern

344. Gerhard Bitterwolf. Bitterwolf, der 1977 in den Bundesvorstand der Deutschen Friedensunion (DFU) und zum Landesvorsitzenden der DFU in Bayern gewählt wurde, hat seine Ausbildung zum Lehrer 1978 abgeschlossen. Während seines Vorbereitungsdienstes lehrte er verschiedene Fächer an Grund- und Hauptschulen. Vor dem Ausschuß hat Bitterwolf ausgesagt, die bayerischen Behörden hätten ihn vom Vorbereitungsdienst wegen seiner Mitgliedschaft im Sozialistischen Hochschulbund (SHB) ausgeschlossen; diese Entscheidung sei jedoch vom Verwaltungsgericht aufgehoben worden⁴⁴.

345. Nachdem Bitterwolf den Antrag auf Zulassung zum Dienst und Ernennung zum Beamten auf Probe gestellt hatte, wurde er von der Regierung von Mittelfranken im November 1978 befragt. Die Regierung lehnte seinen Antrag ab und wies seinen Widerspruch gegen diese Entscheidung zurück. Sie erklärte, die DFU sei eine von der DKP beeinflusste Organisation; wer an so herausragender Position in einer Organisation wirke, die von der DKP beeinflusst sei, mit der DKP zusammenarbeite und mit dieser gemeinsame Ziele verfolge, begründe Zweifel daran, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintreten werde. Auch habe Bitterwolf sich maßgeblich an den Kampagnen der DFU gegen Antikommunismus und die sogenannten Berufsverbote beteiligt. Ob Bitterwolf sich während des Vorbereitungsdienstes in fachlicher Hinsicht bewährt und sich im Unterricht politischer Äußerungen enthalte habe, sei unerheblich.

346. Das Verwaltungsgericht Ansbach gab 1983 der Beschwerde Bitterwolfs gegen die Ablehnung seiner Bewerbung durch das Oberschulamt statt. Die Landesregierung Bayerns legte gegen dieses Urteil Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Vor dem Ausschuß hat

Bitterwolf ausgesagt, die Vorwürfe gegen ihn seien anscheinend abgeändert worden. Es gehe nicht mehr vor allem um seine Betätigung in der DFU, sondern um seine Einstellung zum "Peter-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts (29. Oktober 1981). Er habe das Urteil kritisiert, nachdem die Verwaltung ihn zu einer Stellungnahme aufgefordert habe. Diese Methode habe die Regierung Bayerns auch in weiteren Fällen angewandt⁴⁵.

347. Im November 1985 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Ansbach aufgehoben; Bitterwolf wurde nicht zur Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen hieß es, die Regierung von Mittelfranken habe nach erneuter Anhörung Bitterwolfs im März 1985 seinen Antrag auf Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrer an Volksschulen erneut abgelehnt. Sie habe diese Ablehnung auf mangelnde Verfassungstreue wegen seiner Stellungnahme zu den Fragen der Regierung nach seiner Einstellung zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und seine Weigerung, sich von den Zielen zu distanzieren, aber auch auf charakterliche Nichteignung gestützt, weil er wegen Beleidigung des bayerischen Ministerpräsidenten strafrechtlich verurteilt worden sei. Ein Bewerber habe keinen Rechtsanspruch auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe; eine Berufung liege im Ermessen des Dienstherrn, die Verwaltungsgerichte hätten nur begrenzte Überprüfungsbefugnisse. Die Vorstrafe Bitterwolfs reiche zwar nicht aus, seine charakterliche Eignung in Frage zu stellen, aber die Zweifel an seiner Verfassungstreue seien berechtigt. Die Regierung von Mittelfranken habe schon 1978 begründeten Anlaß gehabt, Bitterwolf über seine Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu befragen, denn er sei langjähriges Mitglied und führender Funktionär der DFU. Wechselnde Bundesregierungen hätten die DFU als von der DKP beeinflusst angesehen. Allerdings habe das Verfassungsschutzamt 1978 erklärt, eine pauschale Zurechnung aller in Organisationen wie der DFU tätigen Mitglieder zum Kommunismus solle vermieden werden. In diesem Sinne habe die Regierung von Mittelfranken Bitterwolf Gelegenheit geben müssen, seine Auffassung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung darzulegen. Sie habe dies durch eine Reihe schriftlicher Fragen getan, und ihre Meinung, seine Antworten erfüllten nicht die Erfordernisse eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sei rechtlich nicht zu beanstanden.

348. Das Gericht führte aus, da das geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Distanzierung von entgegengerichteten Bestrebungen und den diese tragenden Organisationen einschließe, sei die Fragestellung der Regierung nicht zu beanstanden, weil sie auf den Urteilsgründen des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Peter beruhe. Bitterwolf hätte zum Inhalt der ihm gestellten Fragen Stellung nehmen können, auch wenn er aus anderen Gründen am Peter-Urteil Kritik üben wollte. Seine Bewerbung sei nicht wegen seiner Tätigkeit in der DFU, die für sich allein eine persönliche Nähe zum Kommunismus noch nicht beweise, abgewiesen worden.

349. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Juli 1986 die Beschwerde Bitterwolfs gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen und an seine eigene Rechtsprechung erinnert, wonach die Gerichte nicht über die Verfassungstreue von Bewerbern selbst entscheiden oder die Beurteilung der Einstellungsbehörde durch eine eigene Beurteilung ersetzen dürfen.

350. In einer Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken hat Bitterwolf erklärt, Schulleitung und Elternbeirat der Schule, an der er seinen Vorbereitungsdienst leistete, hätten ihre Zufriedenheit mit seiner Arbeit durch den Wunsch zum Ausdruck gebracht, er solle seine Klasse bis zum Hauptschulabschluß weiter unterrichten; sämtliche Schüler seiner letzten Klasse und deren Eltern hätten sich mit ihrer Unterschrift gegenüber der Regierung für seine Weiterbeschäftigung eingesetzt; seine Lehrerkollegen hätten ihn einstimmig zu ihrem Seminarsprecher gewählt und ihm dadurch ihr Vertrauen ausgesprochen. Nach der Zurückweisung seines Widerspruchs 1979 erhielt Bitterwolf zustimmende Erklärungen von zahlreichen Personen, meist Akademikern. Der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion im Bundestag, Horst Ehmke, erklärte, der Vorgang widerspreche der Auffassung der SPD über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst. Vor dem Ausschuß hat Bitterwolf ausgesagt, er erhalte auch weiterhin zahlreiche Solidaritätserklärungen aus dem In- und Ausland, darunter von den sozialdemokratischen Parteien der Niederlande und Dänemarks sowie 150 Abgeordneten des Europäischen Parlaments⁴⁶.

351. In einer Mitteilung vom 11. Juli 1985 hat Bitterwolf dargestellt, wie sich die Verfahren auf seine Beschäftigung ausgewirkt haben. Obwohl das Gericht der ersten Instanz für ihn entschieden habe, habe er seit sieben Jahren seinen erlernten Beruf nicht ausüben können. Vor dem Ausschuß hat er erklärt, man habe ihm zugesichert, daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seiner Beschäftigung in Hessen und im Saarland nicht im Wege stehen würden⁴⁷. Im August 1986 hat Bitterwolf dem Ausschuß mitgeteilt, er sei in Hessen in den Schuldienst aufgenommen worden.

352. Charlotte Nieß-Mache. Nach fast vierjährigem Vorbereitungsdienst als Beamtin auf Widerruf im öffentlichen Dienst des Landes Bayern bewarb sich Charlotte Nieß-Mache im April 1975 beim bayerischen Staatsministerium der Justiz um eine Stelle als Richterin auf Probe.

353. Während ihres Vorbereitungsdienstes war sie der Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) beigetreten. Sie war ferner Mitglied der SPD und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ).

354. Im Mai 1975 wurde Frau Nieß-Mache mitgeteilt, sie werde ihre Ernennungsurkunde erhalten. Danach wurde ihr eröffnet, die erforderlichen Auskünfte des Verfassungsschutzamtes stünden noch aus.

355. Im September 1975 lehnte das bayerische Staatsministerium der Justiz das Gesuch mit der Begründung ab, sie biete wegen ihrer Identifizierung mit der VDJ nicht die Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintrete. Nach den Feststellungen des Bundesministers des Innern sei die VDJ eine von linksradikalen Gruppierungen, insbesondere von der DKP gegründete und maßgeblich beeinflusste kommunistische Hilfsorganisation, die nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe. Dies folge aus der Zusammensetzung des Bundesvorstands, Satzungsbestimmungen und anderen Indizien, wie einem Bericht der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen über Berufsverbote gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und andere Demokraten in der Bundesrepublik Deutschland, so wie dem von der VDJ erstellten Beitrag zu diesem Bericht. Weil Frau Nieß-Mache Mitglied des VDJ-Bundesvorstands sei, müsse davon ausgegangen werden, daß sie sich in besonderer Weise mit den Zielen und Erklärungen der VDJ identifiziere. Sie habe die Einladung zur Gründungsversammlung der Regionalgruppe in München mitunterschrieben. Während der Anhörungen sei sie nicht von der VDJ abgerückt, sondern habe sie vielmehr verteidigt.

356. Nachdem ihr Widerspruch abgelehnt worden war, erhob Frau Nieß-Mache Klage beim Verwaltungsgericht München. In dem Verfahren hat Frau Nieß-Mache erklärt, eine parteipolitische Einflußnahme auf die VDJ sei nicht gegeben; von einer solchen Einflußnahme würde sie sich auch entschieden distanzieren. Sie habe ihren Beitritt zur VDJ erst beschlossen, als klar gewesen sei, daß die regionale Gründungsversammlung in München eindeutig das Grundgesetz als Grundlage für die Tätigkeit der Regionalgruppe akzeptiert habe. Die im Gründungsaufwurf angesprochenen Ziele seien ähnlich wie diejenigen in den Programmen der SPD und des DGB. Die Regionalgruppen der VDJ hätten weitgehende Selbstständigkeit. Sie arbeite in der VDJ als Sozialdemokratin; die politische Gesinnung anderer Mitglieder könne man ihr nicht vorwerfen. Die Tätigkeiten der VDJ beschränkten sich auf die mündliche und schriftliche Meinungsäußerung. In ihrer Klagebegründung vor dem Verwaltungsgericht München führten die Anwälte von Frau Nieß-Mache aus, es fehle ein Urteil über ihre Persönlichkeit; es sei keine einzige Erklärung von ihr zitiert worden, die Zweifel an ihrer Verfassungstreue auslösen könne. Die Anwälte von Frau Nieß-Mache zitierten ferner eine Erklärung des Bundesministers des Innern an den Bundesrat, aus der Tatsache, daß einer bestimmten Vereinigung, wie etwa VDJ oder SHB (Sozialistischer Hochschulbund), auch Kommunisten angehören, könne nicht in jedem Fall gefolgert werden, daß die gesamte Organisation verfassungsfeindliche Ziele verfolge oder daß alle Mitglieder der Vereinigung nicht die Gewähr der Verfassungstreue böten.

357. Im Oktober 1976 hat Frau Nieß-Mache das Verwaltungsgericht München davon unterrichtet, daß sie vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beamtin auf Probe ernannt worden sei, jedoch das Verfahren weiter zu betreiben wünsche.

358. Das Verwaltungsgericht München hob im Oktober 1976 die Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf und verpflichtete es, Frau Nieß-Mache zur Richterin auf Probe zu ernennen. Das Gericht erklärte, die Zweifel daran, ob sie die Gewähr für Verfassungstreue biete, seien nicht begründet. Nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen lasse sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, daß die VDJ verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Das Justizministerium hätte die Ziele der VDJ selbst prüfen sollen. Statt dessen habe es den unrichtigen Schluß gezogen, die Ziele der VDJ seien verfassungsfeindlich, weil die DKP, die solche Ziele verfolge, die VDJ beherrsche. Selbst wenn die VDJ verfassungsfeindliche Ziele verfolgen sollte, wären die Zweifel des Ministeriums gegenüber Frau Nieß-Mache gerichtlich überprüfbar nicht begründet. Bei der gebotenen sorgfältigen Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles stelle ihre Mitgliedschaft bei der VDJ keinen Umstand dar, der geeignet sei, ernste Besorgnis auszulösen. Das Ministerium habe in den Mittelpunkt seiner Prüfung nicht ihre Gesamtpersönlichkeit gerückt, sondern einen Teilaspekt, nämlich die aktive Mitgliedschaft bei der VDJ. Es sei auch kein äußeres konkretes Verhalten ersichtlich, das dafür spreche, sie habe sich eine etwaige verfassungsfeindliche Zielsetzung der VDJ zu eigen

gemacht. So habe sie sich von bestimmten Thesen in einem Referat des Vorsitzenden der VDJ distanziert, das in den Vorwürfen des Ministeriums gegen sie eine wichtige Rolle gespielt und eine umfassende Diskussion und eine Kontroverse in der VDJ ausgelöst hatte.

359. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im November 1977 das Urteil des Verwaltungsgerichts München aufgehoben, die Ablehnung von Frau Nieß-Mache durch das Justizministerium als Richterin auf Probe bestätigt und den Ablehnungsgründen des Ministeriums zugestimmt. In den Entscheidungsgründen hieß es, die gerichtliche Nachprüfung der Ablehnung eines Bewerbers sei darauf beschränkt, ob die Ernennungsbehörde von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, den anzuwendenden Begriff oder den beamtenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen verkannt habe oder sachfremde Erwägungen angestellt habe. Das Gericht könne die Beurteilung der Ernennungsbehörde nicht durch eine eigene Beurteilung ersetzen; es könne den Dienstherrn nicht zur Übernahme eines Klägers in den öffentlichen Dienst verpflichten. Im Fall Nieß-Mache bestehe kein Grund, die Ernennungsbehörde zur Überprüfung ihrer Entscheidung zu verpflichten. Die VDJ stehe nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie sei auf Initiative der DKP gegründet worden, stehe seit ihrer Gründung unter erheblichem Einfluß der DKP und in ihr seien wesentliche Entscheidungen gegen den Willen der DKP nicht möglich. Angesichts der von Frau Nieß-Mache gemachten kritischen Bemerkungen über bestimmte Initiativen der VDJ und ihrer Versicherung, sie habe soviel Selbstbewußtsein, ihre Meinung auch gegenüber einem Kommunisten vertreten zu können und nicht dessen willfähiges Werkzeug zu werden, stellte das Gericht fest, es habe für sie erst recht nahe gelegen zu bedenken, ob sie als Mitglied einer der politischen Parteien, welche die Regierung der Bundesrepublik tragen, weiterhin dazu verhelfen solle, der VDJ den Anschein der Überparteilichkeit zu erhalten. Revision wurde für Frau Nieß-Mache nicht zugelassen.

360. Vor dem Ausschuß hat Frau Nieß-Mache erklärt, sie sei längere Zeit arbeitslos gewesen; sie habe bei Rechtsanwälten keine Anstellung gefunden, weil sie bekanntermaßen ein "Extremist" sei. Sie hat bestätigt, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sie 1976 einstellt und einige Jahre später zur Beamtin auf Lebenszeit berufen hat⁴⁸.

361. Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Ablehnung der Bewerbung durch die Landesregierung bestätigt hatte, richtete die CDU-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine Anfrage an den zuständigen Minister als Dienstherrn von Frau Nieß-Mache wegen ihrer zukünftigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Minister stellte fest, in der Urteilsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs seien zwar 13 lange Zitate aus Erklärungen von VDJ-Mitgliedern wiedergegeben, jedoch kein einziges Zitat aus einer Erklärung von Frau Nieß-Mache selbst.

362. Auf eine Frage des Ausschusses hat der Leiter der Personalabteilung des Finanzministeriums von Bayern erklärt, als Frau Nieß-Mache sich in Bayern um die Einstellung in den öffentlichen Dienst bewarb, wäre sie für eine Stellung, wie sie sie zur Zeit in Nordrhein-Westfalen innehatte, nicht als geeignet befunden worden⁴⁹.

363. Während der Fall in Bayern anhängig war, erhielt Frau Nieß-Mache Unterstützung von der SPD. Die SPD-Fraktion im Bundestag beschrieb ihre Ablehnung als "rechtlich und politisch unhaltbar". In einem Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten äußerte der Vorsitzende des Bezirksvorstands Südbayern der SPD die Meinung, ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei werde benachteiligt, nur weil es in einem unparteilichen Gremium tätig sei und dort sozialdemokratische Politik vertrete. Er fürchte, dieser Fall könne ein Präzedenzfall dafür werden, daß Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei ohne Einzelfallprüfung bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst benachteiligt würden, nur weil sie in überparteilichen Gremien tätig seien, in denen auch Mitglieder der DKP mitarbeiteten. Ähnliche Ausführungen enthielt auch ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, Bezirksvorstand Südbayern, an den bayerischen Staatsminister der Justiz.

364. In einer Erklärung an den Bundesrat im November 1975 sprach der damalige Bundesinnenminister seine Besorgnis angesichts von Fällen der Ablehnung von Mitgliedern der SPD wegen ihrer Kandidatur im SHB oder ihrer Zugehörigkeit zur VDJ aus; es bestehe die Gefahr, daß bei der Verteidigung des Rechtsstaates die Grenzen dieses Rechtsstaates überschritten werden könnten.

Niedersachsen

365. Karl-Otto Eckartsberg. Eckartsberg, Lehrer für Englisch und Sport, ist seit 1975 an der Integrierten Gesamtschule in Garbsen, Niedersachsen tätig. 1978 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Der Niedersächsische Disziplinarhof zitierte in seinem Urteil eine günstige Gesamtbeurteilung seiner Leistungen in der Schule; Indoktrinationen der Schüler durch ihn seien nicht bekanntgeworden. 1980 übertrug ihm die Bezirksregierung Hannover das Amt eines Fachbereichsleiters "Gesellschaftslehre".

366. Von 1969 bis 1979 gehörte Eckartsberg der SPD an; eine Zeitlang war er Vorsitzender der Jungsozialisten im SPD-Bezirk Hannover-Land. 1979 trat er aus der SPD aus und schloß sich der DKP an. Nach eigener Angabe hatte die Praxis der "Berufsverbote" ihn in seinem Entschluß zu diesem Wechsel bestärkt.

367. Im Februar 1982 wies der niedersächsische Minister des Innern den niedersächsischen Kultusminister darauf hin, daß Eckartsberg im September 1981 bei den Kommunalwahlen für die DKP kandidiert habe. Die Bezirksregierung Hannover führte daraufhin Vorermittlungen gegen den Beamten durch und leitete im Juni 1982 das förmliche Disziplinarverfahren ein. Im September 1983 fand die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Hannover ihn eines Vergehens gegen die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für schuldig und ordnete seine Entlassung an.

368. Im Januar 1984 erhob Eckartsberg Beschwerde beim Niedersächsischen Disziplinarhof. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover war er bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung vorläufig des Dienstes enthoben worden; seine Dienstbezüge wurden um 40 v.H. gekürzt, eine anderweitige bezahlte Tätigkeit durfte er nicht annehmen. Seine Beschwerden gegen die vorläufige Dienstenthebung wurden vom Verwaltungsgericht Hannover (Dezember 1983) und vom Niedersächsischen Disziplinarhof (Dezember 1984) zurückgewiesen.

369. In seinem Urteil zur Hauptbeschwerde (26. Juni 1985) hat der Niedersächsische Disziplinarhof das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Hannover aufgehoben. In der Begründung hieß es, Eckartsberg habe zwar mit seinem Verhalten den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, aber ein Schuldvorwurf könne ihm nicht gemacht werden. Durch seine Kandidatur habe er sich nach außen hin mit dem Programm der DKP identifiziert. Es sei unerheblich, ob er nach seiner inneren Einstellung das Programm und die Ziele der Partei in ihrer Gesamtheit oder nur insoweit billige, als er sie für verfassungskonform halte. Jedoch habe ihm die Einsicht, daß sein Verhalten eine Pflichtverletzung darstelle, nicht nachgewiesen werden können. Erhebliches Gewicht maß das Gericht dem Vorbringen Eckartsberg bei, er habe im Blick auf das bisherige Verhalten seines Dienstherrn nicht damit rechnen müssen, daß ihm die DKP-Kandidatur als gravierender Pflichtverstoß zur Last gelegt werde; die Landesregierung habe 1976 erklärt, ihre Politik sei, aus der Kandidatur von Beamten für die DKP keine disziplinarrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Die Landesregierung habe offenbar ihre Praxis als Ergebnis des Peter-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts geändert.

370. Der niedersächsische Kultusminister legte gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Disziplinarhofs keine Berufung ein; Eckartsberg wurde wieder in den Dienst aufgenommen.

371. Im November 1985 gab die Landesregierung ein Rundschreiben über die Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue durch Beamte durch Beteiligung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Übernahme von Kandidaturen für verfassungsfeindliche Parteien heraus. Sie wies darin alle Beamten auf zwei Urteile des Niedersächsischen Disziplinarhofs, darunter den Fall Eckartsberg, hin, um klarzustellen, daß eine Kandidatur für die DKP eine Verletzung der politischen Treuepflicht des Beamten darstelle und den Dienstvorgesetzten Veranlassung geben müsse, disziplinare Vorermittlungen einzuleiten.

372. Im Juli 1986 leitete die Bezirksregierung Hannover ein neues Disziplinarverfahren gegen Eckartsberg ein. Sie erklärte, nach dem Ergebnis der Vorermittlungen sei er im Januar 1986 zum Vorsitzenden der Kreisorganisation Hannover-Land der DKP sowie im März 1986 in den Bezirksvorstand der Bezirksorganisation Niedersachsen gewählt worden; ferner sei er für seine Verdienste um die DKP und seine Bemühungen im Kampf gegen die "Berufsverbote" mit der Ernst-Thälmann-Medaille der DKP ausgezeichnet worden. Durch die Mitgliedschaft in der DKP, die Übernahme hochrangiger Parteiämter und die Entgegennahme parteiinterner Auszeichnungen bestehe der Verdacht, daß er sich mit den Zielen und Inhalten einer Partei, die nach einhelliger Meinung verfassungsfeindliche Ziele verfolge, identifiziere und zugleich seine berufliche Stellung als Beamter des Landes Niedersachsen in den Dienst dieser Partei einbringe. Im August wurde Eckartsberg vorläufig des Dienstes enthoben, weil die Schwere des ihm vorgeworfenen Dienstvergehens wahrscheinlich zu seiner Entfernung aus dem Dienst führen werde. Nach einem Pressebericht hat Eckartsberg erklärt, ihm seien weder während des Verfahrens noch hinterher irgendwelche Auflagen gemacht worden, die es ihm verboten hätten, innerhalb seiner Partei Funktionen zu übernehmen.

373. Eckartsberg ist Mitglied der GEW. Der Gewerkschaftstag der GEW hat 1983 in einer Entschliebung gegen die "Berufsverbote" in Niedersachsen im allgemeinen und gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover im Fall Eckartsberg und seine Entfernung aus dem Dienst protestiert. Der Gewerkschaftstag forderte die Landesregierung auf, alle Disziplinarverfahren aus politischen Gründen einzustellen, den Grundsatz zu achten, daß niemand wegen der Wahrnehmung

eines Grundrechts aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden darf, alle Betroffenen zu rehabilitieren und einzustellen und alle Bespitzelungen bei der Wahrnehmung demokratischer Rechte sofort zu beenden. Im Mai 1986 protestierte der Landesverband Niedersachsen der GEW gegen die Absicht der Landesregierung, ein neues Verfahren gegen Eckartsberg einzuleiten; es sei unerträglich, daß jemand wegen legaler Aktivitäten für eine legale Partei mit dem Verlust seiner beruflichen Existenz bedroht werde. In Gesprächen mit dem Ausschuß haben Vertreter der GEW im August erklärt, die neuen Verfahren gegen Eckartsberg und andere Lehrer stellten eine Verschärfung der Praxis in Niedersachsen dar; zum ersten Mal würden rein innerparteiliche Tätigkeiten als Beweis für eine Verletzung der Treuepflicht herangezogen.

374. Matthias Schachtschneider. Schachtschneider ist als Lehrer seit 1960 im Schuldienst des Landes Niedersachsen. Er wurde 1964 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. 1974 wurde er zum Studiendirektor und Fachleiter für das Fach Deutsch im Staatlichen Studienseminar für das Landeslehramt des höheren Dienstes in Oldenburg bestellt.

375. Im Jahre 1980 erhielt er vom niedersächsischen Kultusminister ein Anerkennungsschreiben für "25jährige gewissenhafte Pflichterfüllung". In einer dienstlichen Beurteilung wurde Schachtschneider 1982 als engagierter und erfolgreicher Lehrer mit untadeliger Dienstauffassung bezeichnet; seine politische Einstellung werde weder in der Seminararbeit noch im Unterricht für den Außenstehenden erkennbar.

376. Von 1966 bis 1980 war Schachtschneider Mitglied der SPD. Er wurde 1969, 1972 und 1976 für die SPD in den Rat der Stadt Oldenburg gewählt und war von 1972 bis 1976 Vorsitzender der SPD-Ratsfraktion. 1972 verlieh ihm der Oldenburger Oberbürgermeister für seine Verdienste um die Stadt als Ratsherr das Große Stadtsiegel. 1981 kandidierte er als Parteiloser auf der Liste der DKP; er wurde stellvertretender Vorsitzender der DKP-Ratsfraktion. 1982 trat er in die DKP ein. Schachtschneider ist Mitglied der GEW.

377. Im April 1982 leitete die Bezirksregierung Weser-Ems Vorermittlungen ein. Nach Befragungen im April, Mai und Juni 1983 erhob die Bezirksregierung im Dezember 1983 eine Anschuldigung gegen ihn beim Verwaltungsgericht Oldenburg. Die Anschuldigung lautete, er habe seine Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch seine Kandidatur als parteiloser Bewerber auf der DKP-Liste, durch seine Mitarbeit in der DKP-Fraktion des Stadtrats und seinen Aufnahmeantrag in die DKP schuldhaft verletzt. Im Dezember 1985 reichte die Bezirksregierung eine Ergänzung zur Anschuldigungsschrift ein. Sie erklärte, obwohl Schachtschneider im Laufe des Disziplinarverfahrens die Rechtsansicht seines Dienstherrn und die des Niedersächsischen Disziplinarhofs (Eckartsberg-Urteil) ausführlich kennengelernt habe, sehe er keine Veranlassung, aus der DKP auszutreten oder seine Mitarbeit in der DKP-Fraktion des Rates der Stadt Oldenburg aufzugeben. In seiner erneuten Befragung im September 1985 habe Schachtschneider die Bezirksregierung angeschuldigt, ihn durch das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren fortwährend in seiner Arbeit für die Wählerschaft und in seiner gesetzlich geschützten Mandatsausübung zu behindern.

378. Der Bezirksvorstand Weser-Ems der GEW hat im Juni 1982 bei der Bezirksregierung gegen die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen gegen Schachtschneider und andere GEW-Mitglieder, die auf Kommunalbasis in der DKP kandidiert hatten, protestiert. Im Laufe der Jahre hat die GEW immer wieder gegen die disziplinarischen Verfahren und Maßnahmen gegen rund 20 Lehrer in Niedersachsen protestiert. Auch der DGB-Kreisvorstand Oldenburg hat gegen die Disziplinarverfahren protestiert. Im Juni 1985 hat der Lehrerbezirkspersonalrat Weser-Ems bei der Bezirksregierung große Bedenken wegen der Verfahren gegen Schachtschneider und zehn weitere Lehrer im Bezirk erhoben, die auf DKP-Listen kandidiert hatten; er bat die Bezirksregierung dringend, die Einstellung der noch laufenden Verfahren und eine Rehabilitierung der suspendierten Lehrkräfte zu erwirken. Der SPD-Landesparteitag Niedersachsen hat sich 1984 in einer Entschließung entschieden gegen das Vorhaben der Landesregierung gewandt, Lehrer wegen einer Kandidatur für eine nicht verbotene Partei aus dem Schuldienst zu entfernen.

Rheinland-Pfalz

379. Wolfgang Jung. Jung ist seit 1960 im Volksschuldienst von Rheinland-Pfalz Lehrer für Mathematik, Deutsch, Werken und Arbeitslehre. 1965 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Seit 1966 unterrichtet er an einer Hauptschule in Kaiserslautern. Jung ist seit vielen Jahren aktives Mitglied der GEW. Von 1974 bis 1975 war er Mitglied des Personalrats beim Stadtschulamt Kaiserslautern. Seit 1975 ist er Mitglied des Personalrats seiner Schule.

380. Eine Ermittlung wurde eingeleitet, nachdem Jung bei der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz anonym auf Grund einer fingierten Presseankündigung denunziert worden war. Im Januar 1982 leitete die Bezirksregierung ein Vorermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs ein, er sei Mitglied der DKP und Inhaber von Parteifunktionen. Im April 1985 leitete die Bezirksregierung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße mit dem Ziel ein, Jung aus dem Dienst entfernen zu lassen. Ihm wurde vorgeworfen, er habe durch Betätigung in der DKP und für diese Partei gegen seine Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen. Er habe sich zu den einzelnen Vorhaltungen und zum Gesamtvorwurf nicht eingelassen.

381. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Verfahrens forderte der Regierungspräsident von Jung eine ihm wenige Tage zuvor ausgehändigte Urkunde zurück, in der ihm die Bezirksregierung ihren Dank für die während 25 Jahren geleisteten treuen Dienste ausgesprochen hatte. Der Regierungspräsident erklärte, weil Jung aktives Mitglied der DKP sei, könne ihm nicht für treue Dienste in dem umfassenden Sinne eines Bekenntnisses zur Verfassungstreue gedankt werden; die Urkunde sei durch Versehen ausgestellt worden.

382. Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße stellte in seinem Urteil vom 21. Februar 1986 fest, Jung habe sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht, indem er eine Funktion in der DKP ausübte. Jedoch habe er diese Funktion zwei Jahre zuvor aufgegeben und seither möglicherweise kein Dienstvergehen mehr begangen. In seinen 25 Dienstjahren habe Jung zu keiner Zeit sein Amt als Lehrer mißbraucht oder versucht, seine Schüler politisch zu beeinflussen; weder im Unterricht noch im Umgang mit Schülern, Eltern, Kollegen oder Vorgesetzten sei seine aktive Mitgliedschaft in der DKP erkennbar geworden. Das Gericht sehe keine Gefahr, daß sich an seinem Verhalten insoweit in Zukunft etwas ändern könnte, und er könne deswegen im Dienst verbleiben. Jedoch ordnete das Gericht wegen seiner früheren Funktion in der DKP und um zu verhindern, daß er sich wiederum in ähnlichem Umfang in der DKP betätige, eine Kürzung der Dienstbezüge um 15 v.H. für die Dauer von drei Jahren an. Nach Angaben Jungs und seiner Gewerkschaft GEW bedeutet dies eine Einbuße von DM 20 000. Dem Ausschuß wurde mitgeteilt, Jung habe gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt, um zu vermeiden, daß eine schärfere Dienstordnungsmaßnahme (Entfernung aus dem Dienst) verhängt werde, wenn auch die Bezirksregierung Berufung einlege.

383. Im Oktober und November 1982 forderten der DGB-Landesvorstand Rheinland-Pfalz und der DGB-Kreis Kaiserslautern-Kusel des DGB die Landesregierung und die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz auf, die Vorermittlungen gegen Jung einzustellen. Im Juni 1985 forderte die Landesbeamtenkonferenz des DGB-Landesbezirks Rheinland-Pfalz das Kultusministerium und die betroffenen Bezirksregierungen auf, die gegen sieben Lehrer, auch Jung, laufenden Verfahren einzustellen und die verhängten Maßnahmen aufzuheben. Neben anderen Protest- und Solidaritätserklärungen richtete die GEW im Dezember 1985 ein Schreiben des Vorsitzenden ihres Landesverbandes Rheinland-Pfalz an das IAA; darin wurde Jung als untadeliger Demokrat, engagierter Gewerkschafter und qualifizierter und geachteter Lehrer beschrieben. Das Lehrerkollegium der Schule, an der Jung unterrichtet, hat im März 1983 in einem Schreiben an die Bezirksregierung erklärt, sein kollegiales Engagement, seine Sachkenntnis und seine Bereitschaft zur Kooperation mit anderen machten ihn zu einem beliebten, anerkannten Kollegen der Schule.

384. Maria Lachmann. Frau Lachmann ist seit 1964 als Sonderschullehrerin für Lernbehinderte im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz. 1970 wurde sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. 1981 bestellte die Bezirksregierung Koblenz sie zum Mentor für Lehramtsanwärter. Seit 1984 ist Frau Lachmann Mitglied des Kreisvorstands der GEW Bad Kreuznach.

385. Im November 1983 teilte das Kultusministerium Rheinland-Pfalz der Bezirksregierung Koblenz mit, das Ministerium des Innern und für Sport habe ihm Erkenntnisse über Frau Lachmann übermittelt, und bat um Einleitung dienstordnungsrechtlicher Vorermittlungen; sollten sich die Erkenntnisse bestätigen, sei auf der Grundlage des Peter-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ihre Entfernung aus dem Dienst anzustreben.

386. Im Februar 1984 teilte die Bezirksregierung Koblenz Frau Lachmann mit, die Vorermittlungen hätten ergeben, daß sie von 1973 an kontinuierlich an internen und öffentlichen Veranstaltungen der DKP teilgenommen habe. Ferner sei sie in ein Amt der DKP-Kreisorganisation Birkenfeld/Nahe gewählt worden. Das Dienstordnungsverfahren wurde im April 1984 eingeleitet. Bei der Anhörung im Mai 1984 erklärte Frau Lachmann, weil ihr Mann Mitglied der DKP sei, habe sie als seine Frau einige der aufgeführten Veranstaltungen besucht, die sämtlich öffentlich gewesen seien. Sie übe in keiner Partei eine Funktion aus, weder innerparteilich noch in Form einer Kandidatur.

387. Der Personalratsvorsitzende der Schule, an der Frau Lachmann unterrichtet, sagte im Dienstordnungsverfahren aus, er habe keine Kenntnis davon gehabt, daß Frau Lachmann Mitglied der DKP sei. Sie sei eine beliebte und geschätzte Mitarbeiterin und werde vom Lehrerkollegium

in vollem Umfang akzeptiert. Frau Lachmann habe ihm niemals Anlaß gegeben, an ihrer Verfassungstreue zu zweifeln. 1984 wurde Frau Lachmann in den Personalrat gewählt.

388. In einer Zeugenaussage bezeichnete der Rektor der Sonderschule Frau Lachmann als eine begeisterte und qualifizierte Lehrerin. Als ihr Dienstvorgesetzter sei ihm nirgendwo bei ihrer Tätigkeit aufgefallen, daß sie Gedanken der DKP in den Unterricht hätte einfließen lassen. Das Lehrerkollegium hat gegen das Disziplinarverfahren beim Kultusministerium und bei der Bezirksregierung protestiert. Der Landesverband Rheinland-Pfalz der GEW hat im Mai 1975 die Bezirksregierung aufgefordert, das Dienstordnungsverfahren einzustellen. Ähnliche Appelle haben auch der Kreisverband des DGB und der Stadtverband der SPD veröffentlicht. Das Verfahren läuft zur Zeit noch.

Schleswig-Holstein

389. Thomas Bürger. Bürger ist Studienrat an einer Gesamtschule in Kiel Friedrichsort, Schleswig-Holstein, seit 1979 im Beamtenverhältnis auf Probe. Er ist Mitglied des Personalrats seiner Schule.

390. In einer Mitteilung hat Bürger, der 1982 zur Berufung in des Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anstand, im Juli 1985 erklärt, seit drei Jahren versuche die schleswig-holsteinische Landesregierung, ihn aus dem Dienst zu entfernen. Gestützt auf unbewiesene Erkenntnisse des Verfassungsschutzamtes Schleswig-Holstein werde er verdächtigt, Mitglied der DKP zu sein. Er sei aufgefordert worden, sich zur Mitgliedschaft der DKP zu erklären und sich von dieser Partei zu distanzieren. Beides habe er unter Hinweis auf seine Verfassungsrechte abgelehnt.

391. Im August 1982 teilte das Kultusministerium Bürger mit, er werde mit Wirkung von Juni 1983 entlassen werden. Die Entlassung wurde im Mai 1983 bestätigt; gleichzeitig erklärte das Ministerium, außer den Erkenntnissen des Innenministeriums lägen keine weiteren Informationen über seine Aktivitäten bei der DKP vor. Der Verdacht mangelnder Verfassungstreue reiche für sich allein als Entlassungsgrund nicht aus; erst in Verbindung mit seiner Weigerung, sich von der DKP zu distanzieren und sich zur Mitgliedschaft in der DKP zu erklären, ergebe sich, daß die Gewähr für verfassungstreu Verhalten nicht gegeben sei. Dabei spiele es rechtlich keine Rolle, daß die gegen ihn vorliegenden Informationen nicht hinreichend nachprüfbar seien. Das Ministerium bestätigte, daß Bürger sich im Dienst korrekt und mit guten Leistungen verhalten habe.

392. Als Ergebnis des von Bürger angestrebten Widerspruchsverfahrens wurde seine Entlassung im Juli 1983 rückgängig gemacht, weil der Personalrat nicht gehört worden war. Bei einem neuerlichen Versuch des Ministeriums, Bürger zu entlassen, verweigerte der Personalrat seine Zustimmung. Nach dem schleswig-holsteinischen Personalvertretungsgesetz können Beamte, die Personalratsmitglieder sind, ohne die Zustimmung des Personalrats nicht entlassen werden. Im Oktober 1983 beantragte das Ministerium beim Verwaltungsgericht Schleswig einen Gerichtsbeschuß als Ersatz für die verweigerte Zustimmung des Personalrats. Im September 1984 wies das Gericht die Beschwerde mit der Begründung zurück, eine solche Ersetzung sei nicht möglich. Daraufhin unternahm die Landesregierung den später aufgegebenen Versuch, das Personalvertretungsgesetz rückwirkend abzuändern. Sie legte ferner beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg Berufung ein; dieses hob im Juni 1985 das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig auf, weil ein Gericht sehr wohl befugt sei, die Zustimmung durch Gerichtsentscheid zu ersetzen. Es überwies den Fall zur Entscheidung an das Verwaltungsgericht Schleswig zurück.

393. In einem Schreiben an den Kultusminister (22. Oktober 1982) hat der Vorstand des Schulleiternbeirats der Schule, an der Bürger unterrichtet, diesem das volle Vertrauen ausgesprochen. Er sei jederzeit, im Unterricht und privat, für die freiheitliche demokratische Grundordnung eingetreten. Der Beirat forderte die Zurücknahme der Kündigung. Schüler, Eltern und Lehrer der Schule veranstalteten eine Solidaritätsfete für Bürger. Im Juni 1983 protestierte der GEW-Landesvorsitzende von Schleswig-Holstein gegen die beabsichtigte Entlassung; die GEW werde alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz Bürgers ausschöpfen. Bürger ist GEW-Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des GEW-Fachgruppenausschusses Gesamtschulen, Schleswig-Holstein. Der Vorsitzende der SPD-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag erklärte im Mai 1983, die Praxis des Radikalenerlasses habe durch dieses Verfahren eine neue Dimension erhalten; es sei zu befürchten, daß künftig bereits der Verdacht einer DKP-Mitgliedschaft als Begründung für die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ausreiche.

ANMERKUNGEN

Die nachstehenden Verweisungen auf Aussagen während der Zeugenanhörungen bezeichnen die Sitzung und die Seite der Sitzungsprotokolle (deutsche Fassung).

- ¹ IAA, Official Bulletin, Bd. LXIII, 1980, Serie A, Nr. 1, S. 40-53
- ² Siehe Kapitel 4, Abs. 105 und 106.
- ³ Wolfgang Schlappa: Zur Vereinbarkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.1981 - sog. Peter-Entscheidung - mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (Bremen, Zentrum für europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen, Jan. 1983).
- ⁴ Martin Kutscha: Die aktuelle Rechtsprechung in Berufsverboteverfahren, Materialien und Dokumente zu den Berufsverboten in der BRD, Heft 32 (Hamburg, Arbeitsausschuß der Initiative "Weg mit den Berufsverboten", Juni 1985).
- ⁵ Deutscher Bundestag: Beratung der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN: Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland, 10. Wahlperiode, 194. Sitzung, Bonn, 30. Jan. 1986.
- ⁶ IAA. Record of Proceedings, Internationale Arbeitskonferenz, Genf: 67. Tagung, 1981, 31/55; 68. Tagung, 1982, 31/60-61; 69. Tagung, 1983, 31/60-61.
- ⁷ Deutsche Postgewerkschaft, Bezirksverwaltung Hessen: Einschränkung gegen gewerkschaftliche Rechte bei der Deutschen Bundespost in Hessen (Frankfurt, 1985).
- ⁸ Information des Koordinierungsausschusses der Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote in Baden-Württemberg.
- ⁹ Stellungnahme des Arbeitsausschusses der Initiative "Weg mit den Berufsverboten" zur Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 10/36 56) auf die Große Anfrage der Fraktion "Die Grünen" betr. Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland (BT-Drucksache 10/22 07), Hamburg, Nov. 1985.
- ¹⁰ Zum Beispiel Deutsche Postgewerkschaft, Bezirksverwaltung Hessen: Berufsverbote bei der Bundespost, Dokumentation; Deutsche Postgewerkschaft, Ortsverwaltung Fernmeldeamt Gießen: Kein Berufsverbot für Axel Brück und Egon Momberger, Dokumentation (Gießen, 1983); Deutsche Postgewerkschaft, Ortsverwaltung Frankfurt: Kein Berufsverbot für den Briefträger Wolfgang Repp, Dokumentation (Frankfurt, 1985); GEW im DGB, Landesverband Rheinland-Pfalz: Dokumentation zur Einschränkung von Meinungsfreiheit in Rheinland-Pfalz - Berufsverbote für Lehrer (Mainz, 1985); Koordinierungsausschuß der niedersächsischen Initiativen gegen Berufsverbote: Mit dem Berufsverbot gegen das Wahlrecht in Niedersachsen (Oldenburg); Hamburger Landeskomitee der Initiative "Weg mit den Berufsverboten": Kein Berufsverbot für Uwe Scheer! (Hamburg, 1986); Initiative "Weg mit den Berufsverboten", Arbeitsausschuß, Hamburg: Rundbrief Nr. 66/85 (Hamburg, März 1985).
- ¹¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im August 1986 in Urteilen befunden, im Kern gehe es um die Beschäftigung als Beamter im Staatsdienst. Ein Anspruch hierauf sei weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch in einem ihrer Protokolle verankert. Das Gericht entschied daher, ein Eingriff in ein durch die Konvention geschütztes Recht habe nicht stattgefunden.
- ¹² Fall Rüdiger Quaer bzw. Fall Martin Zeiss.
- ¹³ Fälle von vier Rechtsreferendaren in Bayern.
- ¹⁴ Fall Charlotte Nieß-Mache.

- 15 Fälle Gerhard Bitterwolf und Ulrich Foltz.
- 16 Fälle Hans-Heinrich Häberlein und Manfred Lehner.
- 17 Fälle Ulrich Eigenfeld und Rolf Kosiek.
- 18 Claussen, X/15.
- 19 Claussen, X/13.
- 20 Ziegler, XIII/9.
- 21 Metz, VIII/11.
- 22 Frisch, IX/15-16.
- 23 Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz: Verfassungsschutzbericht, 1985,
S. 129.
- 24 Freundlieb, XI/14.
- 25 Däubler, V/26-28.
- 26 Krause, XV/30.
- 27 Däubler, V/27-28; Ortmann, VII/22.
- 28 Bitterwolf, III/12; Däubler, V/27.
- 29 Bastian, III/28.
- 30 Bastian, III/31.
- 31 Bastian, IV/9.
- 32 Siehe auch Kapitel 5, Abs. 231 und 232.
- 33 Bastian, III/26-27.
- 34 Bastian, IV/7.
- 35 Meister, II/9.
- 36 Meister, II/12, 21.
- 37 Meister, II/17.
- 38 Meister, II/12.
- 39 Meister, II/5.
- 40 Meister, II/20.
- 41 Däubler, V/15-16.

- 42 Ziegler, XIII/13 und Mitteilungen während Gesprächen im August 1986 in Stuttgart.
- 43 Ziegler, XIII/6 und 11-12.
- 44 Bitterwolf, III/2.
- 45 Bitterwolf, III/8.
- 46 Bitterwolf, III/12.
- 47 Bitterwolf, III/9.
- 48 Nieß-Mache, IV/15.
- 49 Metz, VIII/23-24.